Außerordentliche Hauptversammlung der Epigenomics AG
am 11. September 2023

Bericht des Vorstands
an
die Aktionäre
der
Epigenomics AG
zu
Tagesordnungspunkt 1 sowie zu
Tagesordnungspunkt 2

Der Vorstand der Epigenomics AG ("**Vorstand**") und der Aufsichtsrat der Epigenomics AG ("**Aufsichtsrat**") legen der zum 11. September 2023 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 1 einen Beschlussvorschlag zur Zustimmung zu einem Vertrag über den Verkauf des nahezu gesamten Vermögens der Gesellschaft (die Epigenomics AG nachfolgend auch "**Epigenomics**" oder "**Gesellschaft**") vor.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen ferner unter dem Tagesordnungspunkt 2 vor, für den Fall, dass der Beschlussvorschlag zum Tagesordnungspunkt 1 von der Hauptversammlung angenommen wird, die Neufassung der Satzungsbestimmung über den Unternehmensgegenstand der Epigenomics AG zu beschließen.

Hintergrund für diese Beschlussvorschläge ist, dass die Epigenomics AG am 24. Juli 2023 mit der New Day Diagnostics LLC, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company – LLC*) nach dem Recht des US-Bundestaates Delaware mit Sitz in Knoxville, Tennessee, (nachfolgend auch "**Käuferin**" oder "**NDD**") als Käuferin einen Vertrag über den Kauf von Vermögenswerten (*Asset Purchase Agreement*; nachfolgend "**Kaufvertrag**") abgeschlossen hat. Gegenstand des Kaufvertrags ist die Übertragung nahezu sämtlicher Vermögenswerte der Epigenomics AG, insbesondere sämtlicher geistiger Eigentumsrechte, einschließlich der Rechte an Epi proColon und Epi proColon "Next-Gen" (nachfolgend **Epi proColon Next-Gen**), und der Biobanken. Der Kaufvertrag steht nach § 179a AktG unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung.

Der wesentliche Inhalt des Kaufvertrags wurde in der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung in Teil B. "Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Kaufvertrags (Bekanntmachung zu Tagesordnungspunkt 1)" bekanntgemacht und ist auch in diesem Bericht in Teil G. enthalten. Der vollständige Wortlaut des Kaufvertrags in englischer Sprache sowie in beglaubigter deutscher Übersetzung ist ab dem Tage der Einberufung sowie während der Hauptversammlung im Internet unter https://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/ zugänglich.

Ein schriftlicher Bericht des Vorstands zum Kaufvertrag ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Er ist auch nicht für eine Änderung des Unternehmensgegenstands vorgeschrieben. Gleichwohl hat der Vorstand diesen Bericht (der "**Bericht**") erstellt, damit die Aktionäre bereits vor der Hauptversammlung informiert sind und sich eine eigene, abgewogene Meinung bilden können.

Der Bericht und der Kaufvertrag sowie dessen beglaubigte Übersetzung werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt sein.

Der Vorstand lädt die Aktionäre ein, an dieser wichtigen Weichenstellung für die Gesellschaft mitzuwirken, indem sie an der Hauptversammlung teilnehmen und ihre Stimmen abgeben oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Inhaltsverzeichnis

A. Überblick ... 4

B. Gründe für den Verkauf des nahezu gesamten Vermögens ... 6

C. Entwicklung des Geschäftsbetriebs seit dem Geschäftsjahr 2020 und Ausblick auf die Fortentwicklung des Geschäftsbetriebs bis 2025 (ohne Verkauf des nahezu gesamten Vermögens) ... 7

D. New Day Diagnostics LLC als Käuferin ... 9

E. Ablauf des Verkaufsprozesses ... 11

F. Angemessenheit der Gegenleistung und Fairness Opinion ... 12

G. Wesentlicher Inhalt des Kaufvertrags ... 12

I. Gegenstand des Kaufvertrags ... 12

II. Vertragsparteien ... 13

III. Kaufpreis ... 14

1. Übersicht ... 14

2. Meilenstein-Zahlungen ... 14

3. Umsatzbeteiligungen (Epi Next-Gen Earn-outs) ... 15

IV. Vollzugsbedingungen und Vollzug ... 16

V. Zusicherungen der Epigenomics AG ... 17

VI. Zusicherungen der NDD ... 22

VII. Rechtfolgen bei Verletzungen von Zusicherungen und sonstige Freistellungen ... 22

1. Beschränkungen der Freistellungspflicht ... 23

2. Geltendmachung und Abwicklung eines Freistellungsanspruchs ... 23

VIII. Sonstige Verpflichtungen ... 24

IX. Rücktritt ... 25

X. Gebühren und Kosten ... 25

XI. Geltendes Recht; Gerichtsstand ... 25

H. Begründung der Empfehlung, dem Kaufvertrag zuzustimmen ... 25

I. Planungen für die Epigenomics AG nach dem Vollzug des Kaufvertrags ... 27

J. Erläuterung des Tagesordnungspunkts 2 ... 27

A. Überblick

Die Aktionäre der Epigenomics AG sind auf der Hauptversammlung am 11. September 2023 aufgerufen, über eine strategische Weichenstellung der Gesellschaft zu entscheiden. Stimmen sie dem Kaufvertrag unter Tagesordnungspunkt 1 und dem Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zur Änderung des Unternehmensgegenstandes unter Tagesordnungspunkt 2 zu, so trennt sich die Epigenomics AG durch Verkauf von nahezu ihrem gesamten Vermögen. Da die Gesellschaft nach dem Verkauf das bisherige Geschäft nicht mehr weiterführen kann, muss zugleich der Unternehmensgegenstand in der Satzung der Gesellschaft geändert werden. Dem dient der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 2.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der Verkauf des gesamten operativen Geschäftsbetriebs im Interesse der Epigenomics AG und ihrer Aktionäre liegt. Es ist der Gesellschaft trotz intensiver Bemühungen aufgrund der Lage am Kapitalmarkt nicht gelungen, das Kapital einzuwerben, das für die Weiterentwicklung und Markteinführung von Epi proColon Next-Gen, insbesondere für die zu diesem Zweck notwendigen klinischen Studien, erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat EDP Biotech Corp. ("**EDP**") angesprochen, ob sie Interesse an dem Erwerb der Vermögenswerte von Epigenomics hätten. Nach ersten Gesprächen unterzeichneten EDP und Epigenomics am 21. April 2023 eine Absichtserklärung (*Letter of Intent*) zum Erwerb des nahezu gesamten Vermögens. Auf dieser Grundlage hat der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat EDP die Möglichkeit eingeräumt, den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft eingehend zu prüfen und ein Kaufangebot zu unterbreiten. Während der Verhandlungen schloss sich EDP mit New Day Diagnostics LLC durch Gründung eines gemeinsamen Unternehmens (vormals: EDP New Day OpCo LLC) zusammen, in welches beide ihre wesentlichen Vermögenswerte einbrachten. Nach intensiven Verhandlungen schlossen das neue Gemeinschaftsunternehmen, das mittlerweile unter New Day Diagnostics LLC firmiert, und Epigenomics am 24. Juli 2023 den Kaufvertrag.

Nach den Regelungen des Kaufvertrags verkauft die Gesellschaft nahezu sämtliche ihrer Vermögenswerte, insbesondere sämtliche geistige Eigentumsrechte, einschließlich der Rechte an Epi proColon und Epi proColon Next-Gen, und der Biobanken. Der wesentliche Inhalt des Kaufvertrags ist bereits in der Einladung zur Hauptversammlung wiedergegeben. Er ist auch in diesem Bericht noch einmal enthalten. Der wesentliche Inhalt des Kaufvertrags wird zudem vom Vorstand in der Hauptversammlung mündlich erläutert werden. In diesem Bericht begründet der Vorstand auch die wesentlichen Erwägungen für die Beschlussempfehlung.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich vor den Verhandlungen der Kaufverträge jeweils eine eigene Meinung zu einem angemessenen Kaufpreis für den Geschäftsbetrieb gebildet. Der Vorstand hat zudem von der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft (nachfolgend "**Mazars**") eine sog. Fairness Opinion eingeholt. Die entsprechende Stellungnahme von Mazars ist diesem Bericht im englischen Original und einer unverbindlichen deutschen Übersetzung als Anlage beigefügt. Der im Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis ist nach der Fairness Opinion angemessen ("fair") (s. hierzu noch ausführlich Teil F.).

Der Kaufvertrag bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung (§ 179a Absatz 1 Satz 1 AktG). Daher sieht der Kaufvertrag vor, dass der Vollzug unter anderem unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung zum Kaufvertrag steht. Der Beschluss, mit dem die Zustimmung erteilt wird, bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie einer Mehrheit von mindestens 75 % des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Da es bei der Gesellschaft nur mit je einer Stimme ausgestattete Stammaktien gibt, ist dies gleichbedeutend mit dem Erfordernis einer Mehrheit von 75 % der in der konkreten Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.

Erheben Aktionäre Klagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss, mit dem einem Kaufvertrag (Tagesordnungspunkt 1) oder der Änderung des Unternehmensgegenstandes (Tagesordnungspunkt 2) zugestimmt wurde, so wird der Vollzug des Kaufvertrags gehemmt. Der entsprechende Kaufvertrag wird aber vollzogen, wenn im Falle einer Zustimmung zum Kaufvertrag (a) Epigenomics und NDD einvernehmlich entscheiden, den Kaufvertrag gleichwohl zu vollziehen oder (b) der Vorstand bestätigt, dass dem Vollzug nach seiner Einschätzung keine erfolgversprechenden Klagen entgegenstehen und der Kaufvertrag aktienrechtlich vollzogen werden darf. Ist der Kaufvertrag, dem die Hauptversammlung zugestimmt hat, bis 31. Dezember 2023 nicht vollzogen, können beide Seiten, insbesondere also auch NDD, vom Kaufvertrag zurücktreten. In diesem Fall scheitert der Vollzug des Kaufvertrags trotz der Zustimmung der Hauptversammlung.

Stimmt die Hauptversammlung dem Kaufvertrag zu, hat die Gesellschaft Anspruch auf einen Kaufpreis in Höhe von bis zu USD 12,05 Mio. sowie im Fall einer Kommerzialisierung von Epi proColon Next-Gen durch NDD unter bestimmten Voraussetzungen auf Umsatzbeteiligungen (sog. Earn-Outs). Diese Earn-Outs wird die Epigenomics AG voraussichtlich bis Oktober 2043 erhalten, wenn der Patentschutz von Epi proColon Next-Gen ausläuft. Der Kaufpreis in Höhe von bis zu USD 12,05 Mio. setzt sich wie folgt zusammen:

- Barmittel in Höhe von USD 1,8 Mio., die in Höhe von USD 0,5 Mio. bei Vollzug, in Höhe von USD 1 Mio. zum 1. Dezember 2023 sowie in Höhe von USD 0,3 Mio. zum 30. Juni 2024 fällig werden. Der Teilbetrag von USD 1 Mio. muss dabei zur Sicherheit bereits bei Vollzug auf ein Treuhandkonto eingezahlt werden;

- Barmittel in Höhe von bis zu USD 8,0 Mio., die beim Erreichen bestimmter Meilenstein-Ereignisse, die Epi proColon und Epi proColon Next-Gen betreffen, fällig werden (insbesondere mit Blick auf die weitere Entwicklung des Epi proColon Next-Gen Tests

sowie von Produkten, die die durch das unter dem Kaufvertrag veräußerte geistige Eigentum von Epi pro Colon und Epi proColon "Next Gen" geschützt werden); sowie

- eine Beteiligung an der Käuferin in Höhe von 3,0 %, jedenfalls aber im Wert von USD 2,25 Mio. an NDD, welche die Gesellschaft zum Vollzug erhält. Ab dem Erhalt dieser Beteiligung gewährt NDD der Gesellschaft ferner ein grundsätzliches Recht auf Teilnahme an den Sitzungen der Geschäftsführung (*Board of Directors*) von NDD und auf Zugang zu den Informationen, welche die Mitglieder der Geschäftsführung von NDD erhalten.

Vorstand und Aufsichtsrat haben den Kaufvertrag im Detail geprüft, die wesentlichen Vor- und Nachteile der beiden Kaufverträge im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre abgewogen und auf dieser Grundlage den Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 1 abgegeben. Die wesentlichen Aspekte, die aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Beschlussvorschlägen zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 geführt haben, werden nachfolgend im Einzelnen dargestellt (siehe Teil H. und Teil J.).

Die Hauptversammlung ist an die Beschlussvorschläge nicht gebunden. Auch der Umstand, dass mit NDD bereits der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, hat für die Entscheidung der Hauptversammlung keine Bedeutung.

B. Gründe für den Verkauf des nahezu gesamten Vermögens

Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht die finanziellen Mittel aufbringen können, die für die Finanzierung der prospektiven klinischen FDA-Zulassungsstudie für die Weiterentwicklung von Epi pro-Colon Next-Gen erforderlich sind. Auch für die Entwicklung weiterer Produkte, wie etwa einem Test für die Früherkennung des hepatozellulären Karzinoms (*Hepatocellular Carcinoma* – HCC) wären erhebliche Investitionen erforderlich.

Der Vorstand hat intensiv nach Investoren gesucht, um die nötigen Mittel für die Gesellschaft einzuwerben. Hierbei hat der Vorstand insbesondere strategische Investoren, wie Laborketten und große Pharma-Unternehmen, sowie Finanzinvestoren, wie Healthcare-Fonds, angesprochen. Trotz der überzeugenden präklinischen Leistungsdaten gelang es dem Vorstand nicht, Investoren für das erforderliche langfristige Investment zu gewinnen. Dies beruht nicht zuletzt auf dem äußerst volatilen Kapitalmarkt, aufgrund dessen Investitionen derzeit sehr zurückhaltend getätigt werden. Vor diesem Hintergrund haben Vorstand und Aufsichtsrat intensiv beraten, wie im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre mit dieser Situation umzugehen ist.

Ein wichtiger Schritt war die am 15. Februar 2023 bekanntgemachte Entscheidung, die Restrukturierung der Gesellschaft einzuleiten, um Kosten zu minimieren und dadurch die

Existenz der Gesellschaft vorläufig zu sichern. Unter Berücksichtigung der Restrukturierungsmaßnahmen und einer bestehenden Finanzierungszusage für eine Bezugsrechtsemission (Aktien oder Wandelanleihen) kann davon ausgegangen werden, dass die Gesellschaft bis in das erste Halbjahr 2025 über ausreichende Finanzmittel verfügt. Da die Gesellschaft hierzu sämtliche operativen Mitarbeiter entlassen musste, ist eine eigenständige Fortentwicklung von Epi proColon (*Post-Approval Study*) oder anderer Produkte seither nicht mehr möglich.

Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat bestehen auch für die absehbare Zukunft erhebliche Zweifel, ob die Gesellschaft in der Lage sein würde, in den nächsten Jahren das für die eigenständige Weiterentwicklung und Kommerzialisierung von Epi proColon Next-Gen erforderliche Kapital zu erlangen. Aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats wird sich die Lage am Kapitalmarkt absehbar nicht wesentlich verbessern. Der Risikokapitalmarkt lag und liegt weiterhin – auch vor dem Hintergrund von Zinserhöhungen und geringerer Risikoaffinität von Investoren – am Boden.

Vor diesem Hintergrund haben der Vorstand und Aufsichtsrat verschiedene Optionen geprüft, um im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre Werte aus dem bestehenden Vermögen der Gesellschaft zu realisieren. Hierfür kommen insbesondere eine (Aus-)Lizensierung von Patenten sowie der Verkauf der Biobanken in Betracht.

Insofern stellt der Verkauf des nahezu gesamten Vermögens der Gesellschaft eine konsequente Entscheidung im Interesse der Aktionäre und des Geschäftsbetriebs selbst dar und wird von Vorstand und Aufsichtsrat befürwortet.

C. Entwicklung des Geschäftsbetriebs seit dem Geschäftsjahr 2020 und Ausblick auf die Fortentwicklung des Geschäftsbetriebs bis 2025 (ohne Verkauf des nahezu gesamten Vermögens)

Die Epigenomics AG hat mit Epi proColon einen Bluttest zur Darmkrebsfrüherkennung entwickelt. Der größte Markt weltweit für ein solches Produkt besteht in den USA. Die Gesellschaft hat sich daher in den letzten Jahren auf die Erschließung dieses Marktes für Epi proColon konzentriert. Der letzte entscheidende Schritt für die Kommerzialisierung von Epi pro Colon war es, eine positive Entscheidung der Centers for Medicare and Medicaid Services (CMS) über die Erstattungsfähigkeit von Epi proColon für Patienten zu erlangen, die der staatlichen Gesundheitsvorsorge unterliegen. Zur Überraschung der Gesellschaft sowie der Mehrzahl der Berater, Investoren und externen Beobachter fiel die am 16. Oktober 2022 veröffentlichte Entscheidung der CMS über die Erstattungsfähigkeit von Epi proColon in den USA negativ aus. Sie stuften die klinischen Leistungsdaten von Epi proColon als unzureichend ein. Ohne positive Entscheidung der CMS über die Erstattungsfähigkeit ist jedoch eine erfolgreiche Kommerzialisierung der Produkte nicht möglich. Nach intensiver Prüfung

entschieden Vorstand und Aufsichtsrat, gegen die Entscheidung der CMS nicht gerichtlich vorzugehen, sondern ein verbessertes Produkt – Epi proColon „Next Gen“ – zu entwickeln, das den von der CMS in der National Coverage Determination ("**NCD**") mit dem Titel "Decision Memo for Screening for Colorectal Cancer – Blood Based Biomarker-Tests (CAG-00454N)" dargelegten Kriterien entspricht.

Die Entwicklung von Epi proColon Next-Gen begann die Gesellschaft noch im Jahr 2020. Dadurch fokussierte die Gesellschaft ihre Forschungsaktivitäten im Jahr 2021 auf die Prüfung und den Einsatz verschiedener im Laufe der vergangenen Jahre entdeckter Methylierungs-Biomarker, um die Leistungsfähigkeit von Epi proColon Next-Gen zu steigern.

Insbesondere zur Finanzierung der Entwicklung von Epi proColon Next-Gen hat die Gesellschaft im Januar 2021 eine nachrangige Pflichtwandelschuldverschreibung im Gesamtnennbetrag von EUR 5,5 Mio. ausgegeben und ferner im 2. Quartal 2021 im Wege einer Bezugsrechtsemmission knapp 2 Mio. neue Aktien zum Ausgabepreis von EUR 1,10 ausgegeben, wodurch die Gesellschaft Bruttoerlöse in Höhe von EUR 2,2 Mio. erzielte. Im September konnte die Gesellschaft sodann eine weitere Pflichtwandelanleihe mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 16,5 Mio. platzieren.

Im Dezember 2022 konnte die Gesellschaft sodann erste präklinische Leistungsdaten für Epi pro Colon Next-Gen veröffentlichen, die die in der NCD festgelegten Kriterien erfüllen. Als nächsten Schritt auf dem Weg zu Kommerzialisierung von Epi proColon Next-Gen müsste die Gesellschaft eine prospektive klinische FDA-Zulassungsstudie durchführen. Die hierfür erforderliche Finanzierung von voraussichtlich EUR 80 bis 100 Mio. stellte sich während des Geschäftsjahrs 2022 zunehmend als limitierender Faktor heraus. So betrug das um Abschreibungen korrigierte Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBITDA) im Jahr 2022 EUR -11,3 Mio. Damit sank das Eigenkapital der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2022 auf EUR 10,2 Mio.

Um die Voraussetzungen für eine weitere externe Finanzierung zu schaffen, hat die Gesellschaft aufgrund des Beschlusses der außerordentlichen Hauptversammlung vom 21. Oktober 2022 ihr Grundkapital durch Zusammenlegung ihrer Aktien im Verhältnis von 4:1 reduziert und hierdurch den Kurs der Aktie der Gesellschaft vorübergehend auf über EUR 1,00 gehoben, bevor der Aktienkurs seit Februar 2023 wieder durchgängig – auch nach Bekanntgabe des Abschlusses des Kaufvertrags mit NDD – unter den für die Aufnahme von Kapital durch Ausgabe von Aktien oder anderen Instrumenten (insbesondere Wandelanleihen) entscheidenden Wert von EUR 1,00 abgesunken ist, weshalb auch Vorstand und Aufsichtsrat der außerordentlichen Hauptversammlung unter Punkten 3 und 4 der Tagesordnung auch eine erneute Kapitalherabsetzung vorschlagen.

Allerdings gelang es dem Vorstand und dem Aufsichtsrat trotz intensiver Bemühungen nicht, Investoren zur Finanzierung der FDA-Zulassungsstudie zu gewinnen. Daher musste die

Gesellschaft im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2023 den Betrieb ihres Geschäfts weitgehend einstellen. Heute beschäftigt Epigenomics nur noch ein kleines Team an administrativem Personal. Sämtliche operativen Mitarbeiter mussten in Rahmen der Restrukturierung entlassen oder freigestellt werden. Daher besteht derzeit keine Möglichkeit, operativ an der Fortentwicklung von Epi proColon Next-Gen oder sonstiger Produkte weiterzuarbeiten.

Ohne den Verkauf des nahezu gesamten Vermögens oder eine externe Finanzierung ist die Überlebensfähigkeit der Gesellschaft auch unter Berücksichtigung einer bestehenden Finanzierungszusage für eine Bezugsrechtsemission (Aktien oder Wandelanleihen) voraussichtlich nur noch bis ins erste Halbjahr 2025 möglich.

D. New Day Diagnostics LLC als Käuferin

New Day Diagnostics LLC (vormals: EDP New Day OpCo LLC, nachfolgend ("**NDD**")) ist ein nach dem Recht des US-Bundestaates Delaware gegründetes Diagnostik-Unternehmen mit Sitz in Knoxville, Tennessee. NDD ging aus dem Zusammenschluss von New Day Diagnostics LLC und EDP Biotech Corporation hervor, die in die NDD jeweils ihre wesentlichen Assets einbrachten. An NDD hält EDP 45 % der Anteile. New Day Diagnostics LLC ist mit 55 % der Anteile beteiligt.

NDD ist es mit dem ColoPlex Test bereits gelungen, einen Bluttest zur Früherkennung von Darmkrebs erfolgreich zu entwickeln. Dieser Test verwendet einen intelligenten Software-Algorithmus in Kombination mit protein-basierten Biomarkern zur Diagnostik von Darmkrebs. Mithilfe der geplanten Transaktion möchte NDD eine verbesserte Version dieses ColoPlex-Tests entwickeln, in der die protein-basierten Biomarker von NDD mit den epigenetischen Methylierungs-Biomarkern Epigenomics' Epi ProColon NextGen zu einem sogenannten "Multi-Omics" Test kombiniert werden. Mit den geplanten Verbesserungen sollen die Kriterien für Erstattung durch die CMS erfüllt und in der Folge der Test als FDA-zugelassenes Produkt erfolgreich vermarktet werden. Dieses Vorgehen ist konzeptionell sehr ähnlich dem Ansatz, den Epigenomics mit der – zwischenzeitlich beendeten – Kooperation mit dem MD Anderson Institut verfolgt hatte. Allerdings sind die Entwicklungen bei NDD bereits deutlich weiter vorangeschritten, da der ColoPlex Test bereits als research-use-only im Markt verfügbar ist, während die Biomarker von MD Anderson bislang nur in der Forschung und in frühen klinischen Studien erprobt sind. Die Fortentwicklung des ColoPlex Tests birgt daher ein geringeres technisches Risiko als die ursprünglich von Epigenomics geplante Kombination mit den MD Anderson Biomarkern.

Darüberhinaus ist NDD nicht nur Entwickler und Vermarkter von diagnostischen Testkits, sondern auch ein sog. CRO-Dienstleister (*contract resarch organisation*). CROs führen klinische Studien im Auftrag Dritter durch. Kunden sind typischerweise Pharma- oder Diagnostikunternehmen. NDD ist daher in der Lage, die klinische Studie zur Demonstration

der Erstattungsfähigkeit des verbesserten ColoPlex Tests selbst und damit sehr kontrolliert und kostengünstig durchzuführen. Die Tatsache, dass NDD bereits in der Vergangenheit Studien in der Indikation Darmkrebs durchgeführt hat, bedeutet auch, dass Kontakte zu relevanten klinischen Instituten etabliert sind und die Studie daher voraussichtlich auch vergleichsweise schnell durchgeführt werden kann.

Neben den festen Kaufpreiszahlungen in Höhe von insgesamt USD 1,8 Mio., setzt sich der Kaufpreis in wesentlichen Teilen aus Meilenstein-Zahlungen (s. hierzu noch G.III.2) zusammen. Die hierfür zu erreichenden Meilenstein-Ereignisse knüpfen maßgeblich an den kommerziellen Erfolg des auf den Biomarkern von Epigenomics basierenden neuen Tests von NDD an. NDD verfügt aktuell nicht über die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel. Für die Entwicklung des neuen Tests wird NDD daher weitere erhebliche finanzielle Mittel benötigen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen allerdings davon aus, dass es NDD gelingen wird, die erforderlichen Mittel einzuwerben.

Diese Einschätzung beruht insbesondere auf folgenden Erwägungen:

- NDD verfügt über detaillierte Branchenkenntnisse, da es mit ColoPlex bereits über ein marktfähiges Produkt verfügt und damit Zugang zu verschreibenden Ärzten und Patienten hat.

- NDD ist als ein in den USA ansässiges Unternehmen näher an den wesentlichen *Key Opinion Leadern* der Branche und verfügt über ein breites Netzwerk an klinischen Kontakten.

- Als CRO-Dienstleister ist NDD in der Lage, die für die Markeinführung des neuen Produkts erforderlichen Studien maßgeblich kostengünstiger und schneller durchzuführen.

- NDD ist in der Lage, das neue Produkt in kürzerer Zeit auf den Markt zu bringen, da es den Test im Wege eines sog. "soft-launch" oder LDT (*Laboratory Developed Test*) noch vor der FDA-Zulassung und CMS Entscheidung über die Erstattungsfähigkeit privat versicherten Patienten zur Verfügung stellen kann.

- NDD ist in der Lage, den neuen Test kostengünstig herzustellen, da sie aufgrund ähnlicher eigener Produkte Synergien nutzen kann.

- Wesentliche Ankerinvestoren von NDD haben bereits signalisiert, sich an den Kosten für die Entwicklung des neuen Tests beteiligen zu wollen.

Vorstand und Aufsichtsrat können es allerdings naturgemäß nicht ausschließen, dass es NDD entgegen ihrer Einschätzung nicht gelingt, die für die abschließende Entwicklung des Tests erforderliche Finanzierung aufzunehmen. In diesem Fall kann es dazu kommen, dass die

Gesellschaft über die am Vollzugstag (an die Gesellschaft bzw. auf ein Treuhandkonto) zu zahlenden USD 1,5 Mio. hinaus nur geringe oder keine Zahlungen erhält. Dieselben Risiken können ferner z.B. auch dann eintreten, sollte der von NDD entwickelte Test nicht erstattungsfähig sein oder die die Vermarktung des Tests oder die wirtschaftliche Entwicklung von NDD insgesamt aus anderen Gründen nicht erfolgreich verlaufen. Auch in einem solchen Fall wäre die Gegenleistung nach der Fairness Opinion von Mazars (s. hierzu noch F.) angemessen.

E. Ablauf des Verkaufsprozesses

Als Vorstand und Aufsichtsrat erkannten, dass die Gesellschaft nicht die finanziellen Mittel erhalten wird, die für die Durchführung der präklinischen Studie erforderlich sind, suchten sie nach Interessenten für den Erwerb der Vermögenswerte der Gesellschaft oder die Auslizensierung der Rechte an Epi proColon und Epi proColon Next-Gen sowie den Biomarkern.

Der Vorstand stand mit verschiedenen Interessenten im Gespräch. Ernsthaftes Interesse bekundete vornehmlich EDP. Vergleichbare belastbare Interessenbekundungen anderer Investoren lagen der Gesellschaft trotz intensiver Bemühungen nicht vor. Vor diesem Hintergrund unterzeichneten EDP und Epigenomics am 21. April 2023 eine Absichtserklärung (*Letter of Intent*) zum Erwerb des nahezu gesamten Vermögens. Auf dieser Grundlage hat der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat EDP die Möglichkeit eingeräumt, den Geschäftsbetrieb eingehend zu prüfen und ein Kaufangebot zu unterbreiten. Sowohl die Prüfung als auch die Verhandlungen dauerten länger als erwartet, weshalb die in der Absichtserklärung enthaltene Exklusivitätsvereinbarung mehrfach verlängert wurde.

Diese Verzögerungen waren durch die gleichzeitigen Aktivitäten zum Zusammenschluss der EDP mit New Day Diagnostics LLC und Gründung eines gemeinsamen Unternehmens (EDP New Day OpCo LLC) begründet (siehe hierzu bereits Teil D.). Unter anderem deshalb gestalteten sich die Verhandlungen als komplex und die Struktur des Kaufvertrags wurde mehrfach geändert. Die neue Gesellschaft NDD verfügt über drei Geschäftsbereiche als (i) Entwickler und Vermarkter innovativer diagnostischer Tests, (ii) CRO und (iii) Referenzlabor. NDD hat sich in dieser Kombination als eine Gesellschaft etabliert, die sehr gut aufgestellt ist, um die Entwicklung und Vermarktung eines innovativen Multi-Omics Darmkrebstestes erfolgreich zu leisten. Epigenomics konnte NDD überzeugen, die Entwicklung des Multi-Omics Darmkrebstestes als wesentliche Säule in die zukünftige Geschäftsplanung aufzunehmen.

Nach intensiven Verhandlungen schlossen NDD und Epigenomics am 24. Juli 2023 den Kaufvertrag.

F. Angemessenheit der Gegenleistung und Fairness Opinion

Vorstand und Aufsichtsrat halten den mit NDD vereinbarten Kaufpreis für angemessen ("fair"). Diese Einschätzung stützen sie auf eigene Bewertungen aus Juli 2023 und auf die von Mazars eingeholten sog. Fairness Opinion (s. Anlage).

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich kontinuierlich mit der Bewertung der Gesellschaft und ihren Vermögenswerten beschäftigt. Sowohl aus eigenen Recherchen als auch aus externen Dokumenten liegen und lagen Vergleichswerte für unterschiedliche Bewertungsverfahren vor.

Um eine unabhängige Bewertung des Vertrags einzuholen, hat der Vorstand das Unternehmen Mazars – eine führende internationale Beratungsgesellschaft – beauftragt, eine Beurteilung des Transaktionspreises des vorliegenden Vertrags im Vergleich zum gegenwärtigen Status Quo und Ausblick vorzunehmen. Bei der Ermittlung der Angemessenheit stützte sich Mazars auf marktübliche Grundsätze. Insbesondere nutzte Mazars für ihre Bewertung den Unternehmenswert der Gesellschaft, den sie anhand des Netto Asset-/Liquidationswertes der Gesellschaft im Einklang mit dem Prüfungsstandard IDW S 1 ermittelte. Ferner berücksichtigte Mazars die Börsenkapitalisierung der Gesellschaft. Einen Rückgriff auf den abgezinsten Cash-Flow (DCF-Methode) oder etwaige Multiples erschien Mazars hingegen nicht als angemessene Bewertungsmethode, da für die Zukunft weder positive Ergebnisse noch signifikante Umsätze zu erwarten sind.

In ihrer Fairness Opinion kommt Mazars zu dem Schluss, dass der angebotene Transaktionspreis für die Veräußerung der zu übertragenden Vermögenswerte aus Sicht der Epigenomics als finanziell angemessen ("fair") im Sinne des Standards "Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions" (IDW S 8) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) eingeschätzt werden kann.

G. Wesentlicher Inhalt des Kaufvertrags

I. Gegenstand des Kaufvertrags

Gegenstand des Kaufvertrags vom 24. Juli 2023 zwischen der Epigenomics AG und der New Day Diagnostics LLC ist die Übertragung nahezu des gesamten Vermögens der Epigenomics AG auf NDD. Der Kaufvertrag unterliegt dem Recht des US-Bundesstaates Delaware. Die zu übertragenden Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen (gemeinsam die "**Übertragenen Vermögenswerte**"):

- sämtliche geistige Eigentumsrechte, insbesondere die Rechte an Epi proColon und Epi proColon Next-Gen (Ziffer 1 i.V.m. Anlage 11(f), die "**Eigenen Geistigen Eigentumsrechte**"; soweit nachstehend nicht ausdrücklich etwas Abweichendes

bestimmt ist, beziehen sich Verweise auf "Ziffer", "Ziffern", "Anlage" oder "Anlagen" auf die betreffende Ziffer, Ziffern, Anlage bzw. Anlagen des Kaufvertrags);

- sämtliches nur für Forschungszwecke genutztes Inventar, das nach den gesetzlichen Bestimmungen zu NDD transportiert werden kann, einschließlich der Biobanken (Ziffer 1(a));

- sämtliche Rechte der Epigenomics AG aus (i) dem am 19. Februar 2008 geschlossenen Lizenzvertrag mit Quest Diagnostics, Incorporated, (ii) dem am 17. Februar 2009 geschlossenen Lizenzvertrag mit Quest Diagnostics, Incorporated sowie (iii) dem am 14. Dezember 2015 geschlossenen Patentabtretungs- und Lizenzvertrag mit Therawis Diagnostics GmbH (Ziffer 1(b) i.V.m. Exhibit (A)); sowie

- sämtliche Bücher und Aufzeichnungen, die NDD in dem Datenraum, den die Gesellschaft im Zusammenhang mit den Verhandlungen und dem Abschluss des Kaufvertrags eingerichtet und zur Verfügung gestellt hat, und die vorrangig im Zusammenhang stehen mit (i) den Eigenen Geistigen Eigentumsrechten, (ii) dem zu übertragenden Inventar (Biobanken und Restbestände des Epi proColon-Tests) oder (iii) den zu übertragenden Rechten aus den oben genannten Lizenzverträgen (Ziffer 1(c)).

Ferner übernimmt NDD die Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit dem Inventar oder anderen Gegenstände entstehen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs bestellt werden müssen und erst nach dem Vollzugstag geliefert werden, sowie sämtliche Verbindlichkeiten, die nach dem Vollzugstag im Zusammenhang mit dem Eigentum an den Übertragenen Vermögenswerten und dem Betrieb des bisherigen operativen Geschäfts der Epigenomics AG, definiert als die Entwicklung und Vermarktung von patientenfreundlichen blutbasierten Diagnosetests zum Nachweis von Krebs in verschiedenen Indikationen, darunter Epi proColon für den Nachweis von Dickdarmkrebs ("**Geschäft**"), entstehen.

Sämtliche sonstigen Vermögensgestände und Verbindlichkeiten verbleiben bei der Epigenomics AG. Dies umfasst insbesondere die von der Epigenomics AG gehaltenen Anteile an ihrer Tochtergesellschaft Epigenomics Inc. und damit auch alle Aktiva und Passiva der Epigenomics Inc.

II. Vertragsparteien

Verkäuferin ist die Epigenomics AG. Käuferin ist die New Day Diagnostics LLC, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company – LLC*) nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware mit Sitz in Knoxville, Tennessee.

III. Kaufpreis

1. Übersicht

Für die Übertragung der vorgenannten Übertragenen Vermögenswerte erhält die Epigenomics AG einen Gesamtkaufpreis in Höhe von bis zu USD 12.050.000,00 (in Worten: US-Dollar zwölf Millionen fünfzigtausend) (Ziffer 4(a)). Dieser Gesamtkaufpreis setzt sich wie folgt zusammen:

- Barmittel in Höhe von USD 1.800.000,00, die in Höhe von USD 500.000,00 bei Vollzug, in Höhe von USD 1.000.000,00 zum 1. Dezember 2023 sowie in Höhe von USD 300.000,00 zum 30. Juni 2024 fällig werden. Der Teilbetrag von USD 1.000.000,00 muss dabei zur Sicherheit bereits bei Vollzug auf ein Treuhandkonto eingezahlt werden;

- weitere Bar-Zahlungen in Höhe von bis zu USD 8.000.000,00, die beim Erreichen bestimmter Meilenstein-Ereignisse, die Epi proColon und Epi proColon Next-Gen betreffen, fällig werden (insbesondere mit Blick auf die weitere Entwicklung des "Next-Gen"-Tests") ("**Meilenstein-Zahlungen**"; genauer unter 2.); sowie

- eine Beteiligung an der Käuferin in Höhe von 3,0 %, jedenfalls aber im Wert von USD 2.250.000,00 an NDD (nachfolgend "**Gegenleistung in Form von Anteilen**"), welche die Gesellschaft zum Vollzug erhält. Ab dem Erhalt der Gegenleistung in Form von Anteilen gewährt NDD der Gesellschaft ferner ein grundsätzliches Recht auf Teilnahme an den Sitzungen der Geschäftsführung von NDD und auf Zugang zu den Informationen, welche die Mitglieder der Geschäftsführung von NDD erhalten.

Des Weiteren soll die Gesellschaft im Fall einer Kommerzialisierung von Epi proColon Next-Gen (nachfolgend "**Epi proColon Next-Gen**") durch NDD unter bestimmten Voraussetzungen Umsatzbeteiligungen (sog. Earn-Outs, die "**Epi Next-Gen Earn-outs**") erhalten (genauer unter 3.).

2. Meilenstein-Zahlungen

Die Meilenstein-Zahlungen in Höhe von bis zu USD 8.000.000,00 hängen von der Erfüllung der folgenden Anforderungen ab:

- USD 1.000.000,00 sind abhängig vom Erfolg von NDD bei der Kommerzialisierung von Epi proColon schrittweise wie folgt auszubezahlen: (i) USD 100.000,00 beim ersten kommerziellen Verkauf von Epi proColon, (ii) USD 400.000,00, wenn durch Verkäufe von Epi proColon Nettoumsatzerlöse in Höhe von USD 3.000.000,00, sowie (iii) USD 500.000,00, wenn durch Verkäufe von Epi proColon Nettoumsatzerlöse in Höhe von USD 5.000.000,00 durch NDD erwirtschaftet wurden (Ziffer 4(b)(iii));

- USD 1.000.000,00 sind auszuzahlen, wenn die United States Food and Drug Administration ("**FDA**") die Zulassung für Epi proColon Next-Gen zur Früherkennung von Darmkrebs erteilt (Ziffer 4(b)(iv));

- USD 2.000.000,00 sind auszuzahlen, wenn die Centers for Medicare and Medicaid Services (CMS) basierend auf der FDA-Zulassung einer Kostenerstattung für Epi proColon Next-Gen zustimmt (Ziffer 4(b)(v)); sowie

- weitere USD 4.000.000,00 sind abhängig vom Erfolg von NDD bei der Kommerzialisierung von Epi proColon Next-Gen, die schrittweise wie folgt auszubezahlen sind: (i) USD 500.000,00 bei Erreichen von Epi proColon Next-Gen-Verkäufen in Höhe von USD 10.000.000,00; (ii) USD 1.000.000,00 bei Erreichen von Epi proColon Next-Gen-Verkäufen in Höhe von USD 20.000.000,00 sowie (iii) USD 2.500.000,00 bei Erreichen von Epi proColon Next-Gen-Verkäufen in Höhe von USD 50.000.000,00 (Ziffer 4(b)(vi)).

3. Umsatzbeteiligungen (Epi Next-Gen Earn-outs)

Die vereinbarten Umsatzbeteiligungen (Epi Next-Gen Earn-outs) richten sich nach dem jährlichen, durch den Verkauf von Epi proColon Next-Gen erwirtschafteten Nettoumsatzerlösen und sind spätestens zum 31. März des jeweiligen Folgejahres von NDD zu zahlen (Ziffer 4(c)(i)):

- In der ersten Earn-Out-Periode erhält die Gesellschaft eine Beteiligung in Höhe von 5 % des mit Epi proColon Next-Gen erzielten Nettoumsatzerlöses. Die erste Earn-Out Periode beginnt mit dem ersten kommerziellen Verkauf von Epi proColon Next-Gen und endet vier Jahre nach dem Monat, in dem (i) die Nettoumsatzerlöse während eines aufeinanderfolgenden 12-Monats-Zeitraums vor der FDA-Zulassung mindestens USD 10.000.000,00 erreichen, oder (ii) falls dies zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, die FDA die Zulassung für Epi proColon Next-Gen erteilt.

- Für die darauffolgende zweijährige Earn-Out-Periode hat NDD der Epigenomics AG eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 3,5 % des Nettoumsatzerlöses aus dem Verkauf von Epi proColon Next-Gen zu zahlen.

- In dem sich an die vorstehend genannte zweijährige Periode anschließenden Zeitraum hat NDD der Epigenomics AG eine Erfolgsbeteiligung in Höhe von 2,5 % des Nettoumsatzerlöses aus dem Verkauf von Epi proColon Next-Gen zu zahlen. Der Zeitraum, in dem die Epigenomics AG eine solche Umsatzbeteiligung erhält, endet mit Ablauf oder rechtskräftiger Aufhebung der letzten Epi proColon Next-Gen betreffenden Eigenen Geistigen Eigentumsrechte (definiert als *Gültiger Anspruch* in Ziffer 4(c)(i)).

Für Zwecke der Umsatzbeteiligungen bedeutet Nettoumsatzerlös den Bruttoumsatz, den NDD sowie verbundene Unternehmen, Lizenz- oder Unterlizenznehmer von NDD Dritten für Verkäufe von Epi proColon Next-Gen in Rechnung stellen, abzüglich (i) Gutschriften für Warenrückgaben, (ii) tatsächlich gewährte und von den Kunden in Anspruch genommene und auf der Rechnung ausgewiesene Preisnachlässe, (iii) Umsatzsteuer sowie (iv) Versand- und Transportkosten nicht-verbundener Dritter (Ziffer 4(c)(i)(D)).

Zur Absicherung der Epi Next-Gen Earn-outs hat sich NDD verpflichtet, (i) wirtschaftlich vernünftige Anstrengungen zur Entwicklung, zur Vermarktung und zum Vertrieb von Epi proColon und Epi proColon Next-Gen sowie zur tatsächlichen Vereinnahmung der mit dem Verkauf von Epi proColon und Epi proColon Next-Gen generierten Nettoumsatzerlöse zu ergreifen, (ii) über die erwirtschafteten Nettoumsatzerlöse ordnungsgemäß Buch zu führen und diese Bücher einem von der Gesellschaft bestimmten Wirtschaftsprüfer zugänglich zu machen sowie (iii) unter dem Kaufvertrag übertragene Vermögenswerte (insbesondere die Eigenen Geistigen Eigentumsrechte, aber mit Ausnahme von Inventar) nur unter der Bedingung auf Dritte zu übertragen, dass der Dritte die bzgl. der Übertragenen Vermögenswerte unter dem Kaufvertrag bestehenden Verpflichtungen von NDD (insbesondere die Verpflichtungen zu den Meilenstein-Zahlungen sowie zur Zahlung der Umsatzbeteiligungen) übernimmt (Ziffern 4(c)(i)(E), 4(c)(i)(F) und 4(c)(ii)).

IV. Vollzugsbedingungen und Vollzug

Die veräußerten Vermögenswerte gehen nicht bereits am Tag der Unterzeichnung des Kaufvertrags über. Vielmehr unterliegt die Übertragung der Vermögensgegenstände verschiedenen Vollzugsbedingungen (vgl. Ziffer 5), die in Ziffer 8 geregelt sind und vor oder als Bestandteil des Vollzugs eintreten bzw. vorgenommen werden müssen:

- Zustimmung der Hauptversammlung der Epigenomics AG zum Kaufvertrag nach § 179a AktG sowie zu der aufgrund der Veräußerung erforderlichen Änderung des Unternehmensgegenstands der Epigenomics AG sowie schriftliche Bestätigung der Gesellschaft an NDD, dass (i) die vorgenannten Beschlüsse nach der vernünftigen Einschätzung der Gesellschaft nicht nach den §§ 241, 243 AktG nichtig sind, gegen sie keine erfolgsversprechenden Nichtigkeitsklagen erhoben wurden, sie nicht mit Erfolg angefochten werden können und sie nicht mit hinreichender Erfolgsaussicht angefochten wurden, (ii) der Kaufvertrag nach vernünftiger Einschätzung des Vorstands der Epigenomics AG gemäß dem deutschen Aktiengesetz vollzogen werden kann und (iii) nach vernünftiger Einschätzung des Vorstands der Epigenomics AG bis zum Vollzug des Kaufvertrags keine erfolgversprechenden Nichtigkeitsklagen gegen die Beschlüsse erhoben werden;

- Zahlung der zum Vollzug fälligen Zahlungen in Höhe von USD 500.000,00 durch NDD an die Gesellschaft;

- Abschluss der Treuhandvereinbarung (Vertrag über die Zahlung der Zweiten Tranche – *second tranche payment agreement*), aufgrund derer NDD die Zahlung von USD 1.000.000,00 auf ein Treuhandkonto veranlasst hat, die am 1. Dezember 2023 an Epigenomics AG auszuzahlen sind;

- Gewährung der Gegenleistung in Form von Anteilen an die Epigenomics AG (*share consideration*);

- zur Verfügungstellung etwaiger Investitionsverträge (*Purchaser Investment Agreements*), die NDD im Rahmen der letzten vor Vollzug des Kaufvertrags durchgeführten Finanzierungsrunde abgeschlossen hat;

- Abschluss der Beobachtervereinbarung in Bezug auf die Geschäftsführung über das grundsätzliche Recht der Gesellschaft auf Teilnahme an den Sitzungen der Geschäftsführung von NDD und auf Zugang zu den Informationen, welche die Mitglieder der Geschäftsführung von NDD erhalten (*Board Observer Agreement*);

- Abschluss der Verkaufs-, Abtretungs- und Übernahmevereinbarung (*Bill of Sale and Assignment and Assumption Agreement*), die dem Kaufvertrag als Anlage B beigefügt ist;

- Abschluss der Vereinbarung über die Übertragung der Eigenen Geistigen Eigentumsrechte, die Gegenstand des Kaufvertrags sind (IP Abtretungen – *IP assignment*), die dem Kaufvertrag als Anlage C beigefügt ist;

- Richtigkeit (i) der Grundlegenden Zusicherungen (*Fundamental Representations*) sowie (ii) der sonstigen von Epigenomics AG erklärten Zusicherungen (*other representations and warranties*) zum Tag der Unterzeichnung des Kaufvertrags sowie zum Vollzugstag, es sei denn – im Fall von Unrichtigkeiten der anderen Zusicherungen im Sinne von (ii) – die Unrichtigkeiten haben keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen und solche Auswirkungen sind vernünftigerweise auch nicht zu erwarten;

- Erfüllung und Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach dem Kaufvertrag in allen wesentlichen Aspekten durch die Gesellschaft;

- Vorlage von Abschriften der für den Vollzug des Kaufvertrags erforderlichen Organbeschlüsse.

V. Zusicherungen der Epigenomics AG

Wie im Rahmen von Kaufverträgen über den Kauf von Vermögensgegenständen (sog. *asset deal*) üblich hat die Gesellschaft als Verkäuferin verschiedene Zusicherungen und

Gewährleistungen in Bezug auf die Beschaffenheit des Kaufgegenstands und für den Vertragsabschluss wesentliche Tatsachen und Umstände abgegeben. Die Gesellschaft steht dafür ein, dass diese im Kaufvertrag abgegebenen Zusicherungen und Gewährleistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses richtig und vollständig sind und auch bis zum Vollzugstag richtig und vollständig bleiben (Ziffer 11). Einige der im Kaufvertrag enthaltenen Zusicherungen unterliegen Einschränkungen: Manche werden nicht objektiv, sondern beschränkt auf das tatsächliche Wissen von Jens Ravens, dem Vorstand der Epigenomics AG, abgegeben (Ziffer 11(o)). Andere Zusicherungen enthalten Ausnahmen für Umstände, die der Käuferin bekannt waren oder im Rahmen des Abschlusses des Kaufvertrags offengelegt wurden.

Im Wesentlichen gibt die Gesellschaft als Verkäuferin folgende Zusicherungen ab:

- *Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (Ziffer 11(a))*

  Die Gesellschaft ist eine nach deutschem Recht ordnungsgemäß gegründete, rechtsgültig bestehende und verwaltete Gesellschaft. Die Gesellschaft hat NDD wahrheitsgemäße, richtige und vollständige Kopien ihrer Organisationsdokumente in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und unter Berücksichtigung aller Änderungen bis zum Vollzugszeitpunkt zur Verfügung gestellt. Diese Dokumente sind vollumfänglich in Kraft und wirksam, und die Gesellschaft verstößt nicht gegen eine in ihnen enthaltene Bestimmung. Die Gesellschaft ist berechtigt, unter fremden Recht zu handeln. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, (i) ihre Vermögenswerte zu besitzen und zu verwalten sowie (ii) ihr Geschäft in seiner gegenwärtigen Form zu weiterzuführen.

- *Eigentum an übertragenen körperlichen Vermögenswerten (Ziffer 11(b))*

  Die Gesellschaft ist Eigentümerin aller körperlichen Übertragenen Vermögenswerte und diese sind ohne rechtliche Belastungen, mit Ausnahme von Belastungen aufgrund von (i) noch nicht fälligen Steuer- oder Arbeitnehmerforderungen (hinterlegte Sicherheiten in Bezug auf Verpfändungen oder Einlagen nach den Arbeitnehmerentschädigungsgesetzen oder ähnlichen Rechtsvorschriften) und (ii) noch nicht fälliger Verpflichtungen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen und des üblichen Geschäftsverlaufs (*Permitted Encumbrances*).

- *Inventar (Ziffer 11(c))*

  Das gesamte Inventar, das sich zum Zeitpunkt des Vollzugs im Eigentum der Verkäuferin befindet, ist in der Verkaufsurkunde und dem Abtretungs- und Übernahmevertrag (*Bill of Sale and Assignment and Assumption Agreement*) aufgeführt. Dieses Inventar ist ausschließlich für Forschungszwecke bestimmt und nicht anderweitig für den kommerziellen Verkauf vorgesehen, verkäuflich oder

verkehrsfähig. Sämtliches Inventar wird "wie besehen" (*as is*) und ohne jegliche Gewährleistungen bereitgestellt.

– *Einhaltung rechtlicher Vorgaben (Ziffer 11(d))*

  Mit Ausnahme der in Anlage 11(d) offengelegten Umstände (Nichterfüllung von Vorgaben für eine Förderung durch die Investitionsbank Berlin) hat die Gesellschaft sämtliche rechtlichen Vorgaben in Bezug auf den Betrieb des Geschäfts und die Übertragenen Vermögenswerte in allen wesentlichen Belangen in den letzten fünf Jahren eingehalten.

– *Rechtstreitigkeiten (Ziffer 11(e))*

  Es bestehen keine anhängigen oder der Gesellschaft bekannten drohenden Beschwerden, Klagen, Prozesse, Verfahren, Anhörungen, Untersuchungen oder Prüfungen in Bezug auf das Geschäft oder die Übertragenen Vermögenswerte. Weiterhin sind der Gesellschaft keine Ereignisse oder Umstände bekannt, die das Einleiten von Beschwerden, Klagen, Prozesse, Verfahren, Anhörungen, Untersuchungen oder Prüfungen gegen das Geschäft oder die Übertragenen Vermögenswerte führen oder rechtfertigen würden.

– *Geistige Eigentumsrechte (Ziffer 11(f))*

  Anlage 11(f) enthält eine vollständige und richtige Übersicht der Eigenen Geistigen Eigentumsrechte der Gesellschaft mit Details zum Inhaber, der Eintragung und der Anmeldenummer und -daten. Die Gesellschaft ist Inhaberin für deren gesamte Laufzeit und kann diese Eigenen Geistigen Eigentumsrechte nutzen. Ferner sind diese Eigenen Geistigen Eigentumsrechte mit keinen Pfandrechten, Einschränkungen, oder Verpflichtungen zur Zahlung von Lizenzgebühren oder ähnlichem belastet, wobei für diese Zusicherungen die Ausnahme gilt, dass derartige Rechte aufgrund von (i) noch nicht fälligen Steuer- oder Arbeitnehmerforderungen (hinterlegte Sicherheiten in Bezug auf Verpfändungen oder Einlagen nach den Arbeitnehmerentschädigungsgesetzen oder ähnlichen Rechtsvorschriften) und (ii) noch nicht fälligen Verpflichtungen im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen und des üblichen Geschäftsverlaufs sowie (iii) den in den Übertragenen Vermögenswerten enthaltenen Beschränkungen (*Permitted Encumbrances*) beschränkt sein können. An den Eigenen Geistigen Eigentumsrechten gewährt die Gesellschaft keine Lizenzen oder sonstige Rechte. Ebenso wenig hat die Gesellschaft sich anderweitig verpflichtet, Rechte aufgrund Eigener Geistiger Eigentumsrechte nicht durchzusetzen. Dies gilt vorbehaltlich der Zusicherungen aufgrund des Kaufvertrags.

  Nach Kenntnis der Gesellschaft verletzt weder der Geschäftsbetrieb noch die eigene Nutzung der Eigenen Geistigen Eigentumsrechte Rechte an etwaigem geistigem Eigentum einer anderen Person. Des Weiteren sind der Gesellschaft auch keine

Verletzungen oder anderweitige Nutzungen der Eigenen Geistigen Eigentumsrechte bekannt, außer in dem Umfang, wie es in den aufgeführten vergebenen Lizenzverträgen, Geheimhaltungsvereinbarungen oder im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb eingegangenen Dienstleistungsverträgen gestattet ist. Nach Kenntnis der Gesellschaft verletzt kein Dritter die Eigenen Geistigen Eigentumsrechte in wesentlicher Hinsicht.

– *Geschäftsführung (Ziffer 11(g))*

  Seitdem die Gesellschaft zuletzt zum 31. März 2023 einen Finanzbericht (*financial statements*) veröffentlicht hat, wurde die Gesellschaft im normalen Geschäftsverlauf fortgeführt und es gab keine wesentlich nachteilige Veränderung oder ein wesentlich nachteiliges Ereignis im Hinblick auf das Geschäft oder die Übertragenen Vermögenswerte.

– *Keine Maklertätigkeit (Ziffer 11(h))*

  Für die Anbahnung oder den Abschluss dieses Vertrags wurden keine Personen tätig, für deren Vergütung NDD aufkommen muss.

– *Produkthaftung (Ziffer 11(i))*

  Alle von oder durch die Gesellschaft hergestellten, entworfenen, verkauften, vermieteten, lizenzierten, reparierten oder gelieferten Produkte entsprechen den geltenden Vorgaben und rechtlichen Anforderungen. Nach dem Wissen der Gesellschaft laufen keine Klagen, Verfahren oder Untersuchungen wegen des Ersatzes, der Reparatur oder Schäden aufgrund von Produkten der Gesellschaft, mit Ausnahme der gegenüber NDD schriftlich offengelegten Vorgänge. Es bestehen keine Gewährleistungen oder Garantien oder sonstige Rechte auf Schadloshaltung, die über den marktüblichen Standard hinausgehen. Ferner sind der Gesellschaft keine Beschwerden, Klagen, Prozesse, Verfahren, Anhörungen, Untersuchungen, Prüfungen, oder Haftungsansprüche aufgrund der Verletzungen von Personen oder Eigentum durch ihre Produkte bekannt.

– *Jahresabschlüsse (Ziffer 11(j))*

  Der Jahresabschluss 2022 sowie der Finanzbericht für das erste Quartal 2023 sind öffentlich zugänglich. Sie sind ferner zutreffend, vollständig und geben in allen wesentlichen Aspekten (operative Ergebnisse, Cash-Flow) die finanzielle Situation der Gesellschaft angemessen wieder. Sie wurden nach den Vorgaben von IFRS und dem deutschen Recht aufgestellt sowie von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft geprüft.

– *Erwerbsrecht (Ziffer 11(k))*

Die Gesellschaft hat keiner anderen Person eine Option gewährt oder eine sonstige Vereinbarung abgeschlossen, durch die diese das Recht erlangt hat oder erlangen wird, das Eigentum an allen oder einem Teil der Übertragenen Vermögenswerte zu erwerben.

– *Keine Vereinbarungen mit Nahestehenden Personen (Ziffer 11(l))*

Außer den in Anlage 11(l) offengelegten Vereinbarungen bestehen keine geschäftsbezogenen Vereinbarungen oder Interessen an Vermögenswerten oder an körperlichen und nicht-körperlichen Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und dieser Nahestehenden Personen. Dabei gelten als "**Nahestehende Personen**" sämtliche verbundenen Unternehmen aber auch sämtliche Verwaltungsmitglieder und deren Verwandte sowie Gesellschaften, an denen diese Personen Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder sind oder sonstigen kontrollierenden Einfluss haben.

– *Sanktionsrecht, Geldwäsche (Ziffer 11(m))*

Geschäfte mit der Gesellschaft sind für US-Staatsbürger oder Gesellschaften mit dem Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika weder nach US-Recht, Veröffentlichungen des Office of Foreign Asset Control (OFAC) noch nach sonstigem anwendbaren Recht untersagt. Ferner ist weder die Gesellschaft noch nach dem Wissen der Gesellschaft eine Person, die eine Beteiligung an der Gesellschaft hält, mit Ausnahme der Aktionäre, (die "**Partei der Verkäuferin** ") eine Person, mit der es einem US-Staatsbürger nach US-Recht, OFAC-Veröffentlichungen oder sonstigem anwendbaren Recht untersagt ist, Geschäfte durchzuführen, wie sie in diesem Kaufvertrag angelegt sind.

Ferner sind weder die Gesellschaft noch, nach dem Wissen der Gesellschaft, eine Partei der Verkäuferin von Ermittlungen, Anklagen oder Verurteilungen wegen Geldwäsche, Drogenhandel, Terrorismus oder Verstößen gegen Geldwäsche-Gesetze betroffen. Es wird versichert, dass nach dem Wissen der Gesellschaft keine Sanktionen verhängt oder Gelder im Rahmen von Maßnahmen nach Geldwäsche-Gesetzen beschlagnahmt oder eingezogen wurden.

– *Arbeitnehmer (Ziffer 11(n))*

Zum Vollzugstag gibt es bei der Gesellschaft keine Mitarbeiter, Berater, Freiberufler, Zeitarbeiter, Leiharbeitnehmer oder andere Dienstleister mit einer wirtschaftlich ähnlichen Funktion, die dem Geschäft angehören und einen Anspruch hätten, ihr Arbeitsverhältnis oder sonstige Vereinbarungen auf NDD zu übertragen. Sollte der Vollzug bis zum 31. Oktober 2023 erfolgen, ist von dieser Zusicherung ein (1)

Arbeitnehmer ausgenommen, der zum Geschäft gehört und dessen Vertrag zum 31. Oktober 2023 endet.

VI. Zusicherungen der NDD

Auch NDD gibt als Käuferin gewisse Zusicherungen ab. NDD steht dafür ein, dass diese im Kaufvertrag abgegebenen Zusicherungen und Gewährleistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses richtig und vollständig sind und auch bis zum Vollzugstag richtig und vollständig bleiben (Ziffer 10(d)). NDD gibt folgende Zusicherungen ab:

- *Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse und Befugnis (Ziffer 10(a))*

  NDD ist eine ordnungsgemäß errichtete und rechtsgültig bestehende und verwaltete Kapitalgesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware und ist befugt, den Kaufvertrag und sämtliche dazugehörigen Vereinbarungen abzuschließen und zu vollziehen.

- *Rechtsverbindlichkeit (Ziffer 10(b))*

  Der Kaufvertrag begründet vorbehaltlich geltender Gesetze und Einschränkungen für NDD bzw. ihre Rechtsnachfolgerinnen gültige, rechtsverbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen.

- *Kein rechtliches Hindernis (Ziffer 10(c))*

  Es bestehen keine rechtlichen Hindernisse für den Abschluss und die Erfüllung des Kaufvertrags aufgrund geltender Gesetze, Urteile, Beschlüsse, Verfügungen, Vereinbarungen, Genehmigungen oder Lizenzen, die NDD oder ihre Vermögenswerte betreffen würden. Allerdings gilt die Zusicherung für den Gesetzesverstoß nur insoweit, als NDD von dem Verstoß Kenntnis hatte. Ebenso werden durch den Abschluss und Vollzug des Kaufvertrags keine weiteren Belastungen der Vermögenswerte von NDD ausgelöst oder erforderlich.

VII. Rechtfolgen bei Verletzungen von Zusicherungen und sonstige Freistellungen

Die Parteien sind verpflichtet, sich wechselseitig von sämtlichen Nachteilen aus (i) den Verletzungen von Garantien unabhängig davon, ob diese wesentlich oder unwesentlich sind, (ii) den Verletzungen sonstiger Verhaltenspflichten nach dem Kaufvertrag und (iii) Steuerverbindlichkeiten freizustellen, wobei die Gesellschaft NDD von vor dem Vollzug angefallenen Steuerverbindlichkeiten und NDD die Gesellschaft von nach dem Vollzugszeitpunkt angefallenen Steuerverbindlichkeiten freizustellen hat, die im Zusammenhang mit dem Geschäft stehen. Ferner hat NDD ab dem Vollzugszeitpunkt die Gesellschaft von Nachteilen aus den übernommenen Verbindlichkeiten und die Gesellschaft

NDD von Nachteilen aus den nicht-übernommenen Verbindlichkeiten freizustellen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auf mit der jeweiligen Partei verbundene Unternehmen.

1. Beschränkungen der Freistellungspflicht

Die Freistellungspflicht ist wie folgt beschränkt:

- *Verjährung (Ziffer 12(c)(i))*

  Der Anspruch auf Freistellung aufgrund einer Verletzung einer Zusicherung verjährt grundsätzlich innerhalb von 18 Monaten nach dem Vollzugsdatum, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung sog. Grundlegender Zusicherungen (*Fundamental Representations*) oder Betrugsfälle. Diese "**Grundlegenden Zusicherungen**" umfassen die Zusicherung der Gesellschaft, dass sie existiert und berechtigt ist, den Kaufvertrag abzuschließen (Ziffer 11(a)), Inhaberin der körperlichen Übertragenen Vermögensgegenstände ist (Ziffer 11(b)) und für NDD keine Gebühren aufgrund der Einschaltung eines Vermittlers anfallen (Ziffer 11(h)) sowie sämtliche Zusicherungen von NDD. Bei einer Verletzung dieser Grundlegenden Zusicherungen, Betrugsfällen bei Verletzungen von Zusicherungen sowie in allen sonstigen Fällen, in denen nach dem Kaufvertrag Freistellungsansprüche bestehen, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

- *Selbstbehalt (Ziffer 12(c)(ii))*

  Die haftende Partei muss keine Entschädigungszahlung für Verletzungen der Garantien leisten, solange die Schäden insgesamt den Selbstbehalt von USD 10.000,00 nicht überschreiten. Nach Überschreiten des Selbstbehalts hat die geschädigte Partei Anspruch auf Ersatz des darüberhinausgehenden Schadens. Der Selbstbehalt gilt nicht bei Betrug oder Verletzung Grundlegender Zusicherungen (*Fundamental Representations*).

- *Freistellungshöchstgrenze (Ziffer 12(c)(ii))*

  Die Pflicht der Gesellschaft zur Zahlung von Freistellungen ist für die Verletzung von Verkäufergarantien, mit Ausnahme der Grundlegenden Zusicherungen und Betrugsfällen, auf USD 1.400.000,00 und für Freistellungen aufgrund der Verletzung von Verhaltenspflichten oder Steuerverbindlichkeiten auf den Gesamtbetrag der Barbeträge, die sie unter dem Kaufvertrag tatsächlich erhalten hat, höchstens auf USD 9.800.000,00 begrenzt.

2. Geltendmachung und Abwicklung eines Freistellungsanspruchs

Der Kaufvertrag enthält gesonderte Regelungen für die Geltendmachung und Abwicklung von Freistellungsansprüchen (Ziffer 12(d) bis (h)). Im Falle eines mutmaßlichen

Freistellungsanspruchs hat die geschädigte Partei diesen Anspruch durch entsprechende Mitteilung bei der jeweils anderen Partei bekannt zu machen. Innerhalb von 20 Tagen nach der Zustellung dieser Mitteilung muss sich die ggf. ersatzpflichtige Partei schriftlich dazu äußern, ob sie den Anspruch anerkennt oder ganz oder teilweise bestreitet. Können sich die Parteien nicht innerhalb einer weiteren dreißigtägigen Frist einigen, so hat das zuständige Gericht über den Anspruch zu entscheiden.

Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht steht NDD im Falle einer Verletzung von Garantien und Verhaltenspflichten durch die Gesellschaft nur unter bestimmten Voraussetzungen zu (Ziffer 12(f)). Dazu zählt insbesondere, dass der betreffende Anspruch von NDD gegen die Gesellschaft zwischen den Parteien unstreitig bzw. vereinbart oder gerichtlich abschließend ausgeurteilt ist.

Zahlungen unter der Freistellung gelten nach dem Kaufvertrag als entsprechende Anpassungen des Kaufpreises.

VIII. Sonstige Verpflichtungen

Darüber hinaus enthält der Kaufvertrag eine Reihe weiterer Verpflichtungen. Dazu zählen insbesondere die folgenden:

- *Wettbewerbsverbot (Ziffer 7(b))*

  Die Gesellschaft und etwaige Tochtergesellschaften dürfen während eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Vollzug weltweit nicht im Bereich der Entwicklung, des Testens, der Herstellung, des Vertriebs, des Verkaufs oder der anderweitigen Vermarktung von blutbasierten Tests zur Früherkennung von Darmkrebs tätig werden. Das Wettbewerbsverbot umfasst auch die Beteiligung an oder Beratung von anderen Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind (mit Ausnahme von Beteiligungen von weniger als 5 % an börsennotierten Unternehmen, die in diesem Bereich tätig sind), sowie die wissentliche Unterstützung oder Ermöglichung Dritter bei der Entwicklung, der Erprobung, der Herstellung, dem Vertrieb, dem Verkauf oder der anderweitigen Vermarktung von blutbasierten Tests zur Früherkennung von Darmkrebs. Das Wettbewerbsverbot steht einer Übernahme der Gesellschaft durch eine andere Partei, die in diesem Bereich tätig ist, nicht entgegen.

- *Beratung durch Gregory Hamilton und Bemühen um Erteilung der Zustimmung durch die Hauptversammlung (Ziffer 6(a))*

  Bis zur Erteilung der Zustimmung der Hauptversammlung zu dem Kaufvertrag beschäftigt die Gesellschaft das ehemalige Vorstandsmitglied Gregory Hamilton als Berater. Ferner hat sich die Gesellschaft im Rahmen des wirtschaftlich Sinnvollen

darum zu bemühen, dass die Hauptversammlung ihre Zustimmung zu dem Kaufvertrag erteilt.

- *Umsatz-, Stempel-, Registrierungs- und sonstige vergleichbare Steuern (Ziffer 6(b))*

  Sollten im Zusammenhang mit der Übertragung der Vermögenswerte, die Gegenstand des Kaufvertrags sind, Umsatz-, Stempel-, Registrierungs- oder sonstige vergleichbare Steuern, Abgaben oder Gebühren entstehen, tragen die Gesellschaft und NDD diese jeweils zur Hälfte.

- *Kooperationspflichten (Ziffern 6(c), 13)*

  Die Parteien haben verschiedene Mitwirkungs-, Informations-, Unterstützungs- und Handlungspflichten insbesondere bei steuerlichen Veranlagungen, Verfahren und Auseinandersetzungen sowie allgemein bei der Durchführung des Vertrags übernommen.

IX. Rücktritt

Jede Partei ist berechtigt, von dem Kaufvertrag zurückzutreten, wenn die Hauptversammlung der Gesellschaft nicht bis spätestens zum 31. Oktober 2023 dem Kaufvertrag zugestimmt und die entsprechende Änderung des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft beschlossen hat.

Jede Partei ist ferner berechtigt, von dem Kaufvertrag zurückzutreten, wenn der Vollzug des Vertrags nicht bis zum 31. Dezember 2023 erfolgt ist. Soweit das Ausbleiben des Vollzugs im Wesentlichen darauf beruht, dass eine Partei ihre Verpflichtungen unter dem Kaufvertrag verletzt hat, ist diese Partei nicht zum Rücktritt berechtigt.

X. Gebühren und Kosten

Jede Partei trägt die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrags entstandenen Kosten selbst.

XI. Geltendes Recht; Gerichtsstand

Der Kaufvertrag unterliegt dem Recht des US-Bundesstaates Delaware. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag sind ausschließlich die Staats- und Bundesgerichte des US-Bundesstaates Delaware zuständig.

H. Begründung der Empfehlung, dem Kaufvertrag zuzustimmen

Vorstand und Aufsichtsrat halten den Abschluss des Kaufvertrags nach intensiver Beschäftigung mit der aktuellen Situation der Gesellschaft, den strategischen und finanziellen

Optionen und den Konditionen des Kaufvertrags für die richtige Entscheidung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Dies beruht insbesondere auf folgenden Aspekten:

- Durch den Vollzug des Kaufvertrags verbessert die Gesellschaft ihre Liquiditätssituation. Bei einem erfolgreichen Vollzug des Kaufvertrags hat die Gesellschaft Anspruch auf Barzahlungen in Höhe von EUR 1,8 Mio., die bis Mitte des Jahres 2024 fällig werden. Sollte es nicht zum Vollzug der Transaktion kommen, wäre die Gesellschaft bereits kurzfristig gezwungen, durch Ausgabe von Aktien oder Wandelanleihen an die Aktionäre (Bezugsrechtsemission) weiteres Kapital aufzunehmen.

- Durch den Verkauf ist die Chance gewahrt, dass Epi proColon Next-Gen oder ein vergleichbares Produkt ein marktfähiges Produkt wird, das von den CMS erstattet wird und damit auch das geschäftliche Potential der Technologie durch NDD realisiert werden kann. Trotz intensiver Bemühungen ist es der Gesellschaft nicht gelungen, die finanziellen Mittel einzuwerben, die erforderlich sind, um Epi proColon Next-Gen aus eigener Kraft zur Marktreife zu führen. Nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat wird es der Gesellschaft in absehbarer Zeit auch nicht gelingen, diese finanziellen Mittel einzuwerben. Durch den Verkauf kann NDD nun die Vorarbeiten der Gesellschaft nutzen, um Epi proColon Next-Gen zur Marktreife zu führen. Gelingt das, ermöglicht es die Transaktion der Epigenomics AG und ihren Aktionären, davon zu profitieren. In diesem Fall erlauben es die variablen Kaufpreiselemente wie die Meilenstein-Zahlungen und die Epi Next-Gen Earn-Outs an einem kommerziellen Erfolg von Epi proColon Next-Gen teilzuhaben. Darüber hinaus können die Epigenomics AG und ihre Aktionäre über die als Bestandteil des Kaufpreises gewährte Beteiligung an NDD an einer erfolgreichen Entwicklung der Gesellschaft in Gänze und damit verbundenen Wertsteigerung von NDD partizipieren. Aufgrund ihres breiten Produktportfolios wird NDD voraussichtlich auch weitere Elemente des geistigen Eigentums der Epigenomics kommerzialisieren.

- Der Verkauf des nahezu gesamten Vermögens an NDD zu den Bedingungen des Kaufvertrags erscheint in der gegenwärtigen Situation als die beste Alternative für die Gesellschaft und ihre Aktionäre. Epigenomics stand mit einer Vielzahl anderer Interessenten im Gespräch. Von allen möglichen Erwerber oder Lizenznehmern unterbreitete NDD das beste Angebot. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist und auf absehbare Zeit auch nicht in der Lage sein wird, das Wertpotential, das in ihrem Patentportfolio, insbesondere betreffend Epi proColon Next-Gen, liegt, zu heben. Ohne den Verkauf würde die Gesellschaft keine Erträge generieren. Gleichzeitig würde sie weiterhin die mit der Erhaltung des Patentportfolios und der sonstigen Vermögensgegenstände (insbesondere der Biobanken) notwendig verbundenen Kosten aufbringen müssen. Aufgrund des

Zeitablaufs würden die Patente, deren Geltung zeitlich beschränkt ist, fortlaufend an Wert verlieren. Im operativen Stillstand würden sich darüber hinaus die Aussichten, einen erfolgreichen Test zu entwickeln und zu vermarkten, fortlaufend verschlechtern, weil Wettbewerber an konkurrierenden Test arbeiten und diese erfolgreich auf dem Markt platzieren.

- Gestützt auch auf die Fairness Opinion von Mazars (s. Anlage) ist der von NDD zu erbringende Kaufpreis nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen. Auch wenn mit Epi proColon und vor allem Epi proColon Next-Gen deutlich höhere Ertragserwartungen verbunden waren, ist zu konstatieren, dass die Gesellschaft diese Erwartungen nicht realisieren kann und die von NDD zu erbringende Gegenleistung nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat in der aktuellen Situation den Wert der verkauften Vermögensgegenstände widerspiegelt.

I. Planungen für die Epigenomics AG nach dem Vollzug des Kaufvertrags

Nach dem erfolgreichen Vollzug des Kaufvertrags werden die Gesellschaft und NDD entsprechend den Regelungen im Kaufvertrag eine enge Partnerschaft eingehen, um das mit Epi proColon und Epi proColon Next-Gen verbundene Potential durch Entwicklung eines in den USA erstattungsfähigen Tests möglichst schnell zu heben. Dabei wird besonderes Augenmerk darauf liegen, den neuen Test möglichst schnell zur Marktreife zu bringen, um so für Epigenomics und ihre Aktionäre die Meilenstein-Zahlungen und Epi Next-Gen Earn-Outs zu realisieren.

Die Epigenomics wird nach dem Vollzug des Kaufvertrags zunächst eine Holding ohne eigenes operatives Geschäft und geringer Kostenbasis werden. Sobald die zukünftigen Cash-Flows aufgrund des Kaufvertrags absehbar sind, kann eine neue langfristige Strategie für die Epigenomics erarbeitet werden. Hierzu kann sowohl die (Wieder-)Aufnahme eigener operativer Tätigkeiten als auch die Beteiligung an anderen erfolgsversprechenden Unternehmen gehören.

J. Erläuterung des Tagesordnungspunkts 2

Sollte die Hauptversammlung dem Kaufvertrag zustimmen, so würde die Gesellschaft mit Wirksamwerden der Übertragung des nahezu gesamten Vermögens keine operative Geschäftstätigkeit mehr wahrnehmen, auch nicht durch Tochtergesellschaften. Für diesen Fall muss daher unter Tagesordnungspunkt 2 auch der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft geändert werden. Der Kaufvertrag kann nicht vollzogen werden, wenn nicht die Hauptversammlung auch dem Antrag auf Änderung des Unternehmensgegenstands unter Tagesordnungspunkt 2 zustimmt.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist an die neue Ausrichtung der Epigenomics als reine Holding Gesellschaft (s. dazu bereits Teil I.) anzupassen. Daher sieht der unter Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagene Unternehmensgegenstand der Epigenomics (i) die Verwaltung eigenen Vermögens, (ii) der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften und Unternehmen im In- und Ausland im eigenen Namen und für eigene Rechnung sowie (iii) die Kapitalanlage in sonstige Vermögensgegenstände jeder Art im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vor.

Berlin, den 4. August 2023

Epigenomics AG

Jens Peter Ravens
Vorstand

Anlage

Personal / Confidential
Jens Ravens
Epigenomics AG
Bertha-Bens-Str. 5
10557 Berlin

Contact Andreas Sima
Phone +49 30 208 88 1393
E-Mail andreas.sima@mazars.de

Date 20.07.2023

Fairness opinion on the financial adequacy of the transaction price for the business operation of Epigenomics AG, Berlin in the context of an asset deal (Opinion Letter)

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Alt-Moabit 2
10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0
Fax: +49 30 208 88-1999
www.mazars.de

Partner/Berlin
RA/StB Dr. Alexander Becker **
WP/StB Gertrud R. Bergmann
WP/StB Ralf Bierent
RA/StB Dr. Christian Birkholz
RA/StB Prof. Dr. Adrian Cloer
RA Françoise Dammertz **
RA Dr. Hans-Martin Dittmann
StB Christin Drüke
WP/StB Sandra Ehlers
Marco Ehlert *
WP/StB Uwe Ehrsam
WP/StB Ingo Fehlberg
WP/StB Bert Franke
Björn Franke *
WP/StB Dr. Julia Füssel
RA Darlush Ghasseml-Moghadam
RA/StB Klaus-Lorenz Gebhardt
WP/StB/FBIStR Bettina Grothe
Sandra Häberli *
WP/StB Udo Heckeler
WP/StB Hendrik Jung
RA/StB Dr. Ragnar Könemann **
StB Andreas Lichel
WP/StB Markus Morfeld
WP/StB Thorina-Kristhiane Noetzel
WP/StB Marko Pape
WP/StB Michael Proksch
WP/RA/StB Dr. Christoph Reglerer
WP/StB David Reinhard
StB Daniel Reisener
RA Michael Rinas
Dr. Leo Schmidt *
RA/StB Gerhard Schmitt
RA/StB Bernd Schult
WP/StB Andreas Sima
StB Anja Spitzenberg
StB Christina Vosseler
WP/StB Rainer Weichhaus
WP/EC Pierre Zapp

* nur Partner der Mazars Advisors GmbH & Co. KG
** nur Partner der Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Weitere Standorte
Hamburg | Frankfurt am Main
Düsseldorf | München
Leipzig | Köln | Nürnberg
Stuttgart | Dresden
Greifswald | Potsdam

1. Engagement

Epigenomics AG, Berlin, Germany (hereinafter "Epi AG", "company" or "seller") is currently in negotiations with New Day Diagnostics LLC, USA (hereinafter "NDD" or "acquirer"), regarding the sale of its business operation in the form of an asset deal.

Against this background, we, Mazars GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (hereinafter "Mazars"), were engaged to prepare a fairness opinion in connection with the (potential) sale of the business operation.

For the assessment of the financial adequacy of the transaction, we methodically followed the requirements of the standard "Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions" ["Principles for the

Sitz der Gesellschaft Hamburg · Amtsgericht Hamburg · HRA 114496 · USt-IdNr. DE136456066
Komplementärin Mazars Geschäftsführungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Sitz der Gesellschaft Hamburg · Amtsgericht Hamburg · HRB 121920
Geschäftsführer WP/StB Dr. Christian Back, WP/StB Niels Bahr, WP/StB Erik Barndt, WP/StB Lutz Beck, WP/StB Gertrud R. Bergmann, WP/StB Marco Bergmann, WP/StB Ralf Bierent, RA/StB Dr. Christian Birkholz, WP/StB Marc Böhlhoff, WP/StB Dr. Marcus Borchert, WP Dr. Joachim Dannenbaum, RA/StB Thomas Dennisen, WP/StB Jörn Dieckmann, RA Dr. Hans-Martin Dittmann, WP/StB/CPA Dirk Driesch, WP/StB Uwe Ehrsam, WP/StB Jürgen Engel, WP/StB Ralf Engelshove, WP/StB Michael Faßbender, WP/StB Ingo Fehlberg, WP/StB Bert Franke, RA/StB Klaus-Lorenz Gebhardt, RA Darlush Ghasseml Moghadam, WP/StB Dirk-Ralf Gloger, StB Marcus von Goldacker, WP Dr. Guido Gottschalg, WP/StB/FBIStR Bettina Grothe, WP/StB Udo Heckeler, RA/StB Dr. Catarina Herbst, WP Torben Hofmayer, RA Stefan Hölzemann, WP/RA/StB Matthias Hondt, WP/StB Susann Ihlau, WP Thorsten Janker, WP/StB Dirk Jessen, WP/StB Hendrik Jung, RA/StB Birgit Jürgensmann, WP/StB/CPA Alexander Karthaus, RA/StB Bernd Keller, StB Stefan Kirchmann, WP/StB Felix Köibel, StB Dirk Lehmann, WP/StB/FBIStR Dierk Lemmermann, StB Andreas Lichel, StB Dr. Axel Löntz, WP/StB Lisa-Katrin Lohrmann, WP/StB Frank Lüpges, WP/StB Jörg Maas, RA/StB Tobias Mackenrodt, WP/StB Markus Morfeld, WP/StB Frank Müller, StB Stefan Neubauer, WP/CPA Steffen Neuweiler, WP/StB Thorina-Kristhiane Noetzel, StB Tilmann Orth, WP/StB Marko Pape, StB Susann Philipp, StB Fadi Ramadan, WP/StB Steffen Rapp, RA Rudolf von Raven, WP/RA/StB Dr. Christoph Reglerer, WP/StB Björn Reher, WP/StB Helge Schäfer, WP/StB Astrid Scharfenberg, StB Carsten Schilawe, RA/StB Gerhard Schmitt, WP/StB Christian Schönhofer, WP/RA/StB Susanne Schorse, RA/StB Bernd Schult, WP/RA Martin Schulz-Danso, WP Martin Sengpiel, StB Anja Spitzenberg, WP/StB Oliver Theobald, WP Dr. Thomas Varain, StB Christina Vosseler, WP/StB Matthias Wempe, WP/StB Heiko Wittig, WP/EC Pierre Zapp, WP/StB Tobias Zickmann

Preparation of Fairness Opinions"] (hereinafter "IDW S 8") issued by the "Institut der Wirtschaftsprüfer" [Institute of Public Auditors in Germany] (IDW).

The fairness opinion is intended to serve as a safeguard for the responsible corporate bodies and to document their decision-making basis in the transaction.

The fairness opinion is not an instrument for determining company values in accordance with the standard "Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" [Principles for the Preparation of Company Valuations] (hereinafter "IDW S 1") and does not replace legally initiated appropriateness tests and valuations on which these are based.

The assessment of financial adequacy is made exclusively from the perspective of the client and in the function of an independent expert.

In this context, we point out that:

- the fairness opinion is issued solely to the client to support the corporate bodies acting on their own responsibility,
- the information and documents on which the fairness opinion is based have neither been audited nor reviewed by us,
- financial adequacy was assessed essentially on the basis of the information and documents to be provided,
- the fairness opinion does not include a recommendation on the economic disposition in connection with the transaction or in connection with the participation in the entrepreneurial initiative, and
- the fairness opinion does not include an assessment of the completeness and accuracy of an opinion prepared by the client.

The fairness opinion does not replace the independent assessment of the consideration by the management board and the supervisory board, nor does it contain a recommendation on the execution of the transaction.

Our report is intended solely for the client. Our engagement does not include the assessment of the extent to which the preparation of the fairness opinion is appropriate or sufficient for the purposes of third parties.

2. Description of the transaction

The management board of Epi AG intends to sell the business operation of Epi AG, in particular all owned intellectual property rights (patents) currently held by the company, to NDD by way of an asset deal (hereinafter "transaction").

mazars

Epi AG develops and commercializes user-friendly blood tests for various cancers with high unmet medical needs. Epi AG holds 100% in Epigenomics, Inc, San Diego, registered in Delaware, USA (Epi AG together with Epigenomics, Inc hereinafter "Epi Group"). Epi AG as the parent company performs the central group functions. The group's research and development activities were mainly conducted out of Berlin until February 2023. The main objective of Epigenomics, Inc until February 2023 were the marketing and sales of products in North America, the establishment and further development of activities and business relationships in the international markets outside of Europe, as well as the management of clinical studies.

Due to the tense situation on the capital markets and the failure to raise capital during the past months, restructuring measures were initiated from February 2023 onwards and, as a result, business operations were scaled back to a minimum required level and clinical trials were paused. At the same time, the extent to which patents can be outlicensed and biobanks sold in order to create value for shareholders was investigated.

Against this background, negotiations were initiated with NDD on the sale of Epi AG's business operation. During the same time, "NDD" started negotiating a merger with EDP Biotech Corp., USA (hereinafter "EDP"). The merger was signed beginning of July 2023.

The basis for our assessment of the appropriateness of the transaction price is the draft agreement regarding the sale of the business operation of Epi AG as of July 13, 2023.

The sale of Epi AG's business operation will be conducted in the form of an asset deal. The assets to be sold include research-use-only inventory including the biobanks, seller agreements as well as books and records. Cash and cash equivalents are explicitly excluded from the transferred assets.

The total consideration consists of cash components, a share consideration and an earn-out component. The cash and share consideration incl. cash payments after meeting sales targets shall amount to a total of $12.05m. The individual consideration components are described below:

- The cash purchase price is structured the following way: $0.5m payable at closing; $1m payable on December 1, 2023; $0.3m payable on June 30, 2024; $1m payable after meeting several sales milestones by distributing "Epi proColon", $1m payable after receiving United States Food and Drug Administration ("FDA") approval of "Epi Next-Gen", $2m payable after the Centers for Medicare and Medicaid Services agrees to reimburse "Epi Next-Gen" based on FDA approval, and $4m payable after meeting several sales milestones by distributing "Epi Next-Gen".
- The share consideration consists of 3% of the share's equity of NDD valued at an amount equal to 3% of the post-merger valuation of NDD, but in no event less than $2.25m. According to the management, additional shares of NDD will be granted to the seller to ensure the minimum valuation amount of $2.25m. The share consideration shall

have the same rights, preferences and privileges, including rights to receive dividends and other distributions, as the equity of acquirer issued to investors in the last completed financing round for acquirer, subject to the terms and conditions of the applicable acquirer investment agreements. Please note that according to our engagement, we did not perform any valuation of the share consideration in NDD's equity. We assume the shares to be at least valued at $2.25m.

- The earn-out component depends on the distribution of "Epi Next-Gen" and equals to 5% of net revenue of "Epi Next-Gen" for 5 years commencing on the date of the first commercial sale, 3.5% of net revenue during the 2 years following the first 5-year period, and 2.5% of net revenue thereafter.

3. Execution and information bases

We carried out our work in the period from June to July 2023 in our offices in Berlin.

For the assessment of the financial adequacy, we used documents provided by the seller in a virtual data room ("VDR") as well as documents provided directly by Epi AG. Among others, we have viewed and analyzed the following essential information:

- Audited IFRS annual group accounts of Epi Group for 2020, 2021 and 2022,
- Unaudited IFRS semi-annual group accounts of Epi Group for the first six months 2023,
- Audited German GAAP (HGB) annual reports of Epi AG and unaudited IFRS annual reports of Epigenomics, Inc for 2020, 2021 and 2022,
- Integrated planning calculation of Epi Group dated from July 17, 2023 including profit and loss, balance sheet as well as cashflow budget from 2023 until 2025,
- Draft asset purchase agreement regarding the sale of the business operation of Epi AG dated from July 13, 2023.

In addition, we made use of general market information, especially publicly available (capital market) data and financial data of comparable companies. In particular, we accessed and analyzed information from the information service provider S&P Capital IQ.

We conducted interviews with the management regarding the past and future development of the asset, financial and earnings situation of Epi AG, the background of the planned transaction and the premises of the budget preparation as well as other relevant facts, such as the market and competitive environment. In this context, the methodology and the assumptions made for the planning calculation (from the seller's perspective) were explained to us, among other things.

We have not performed an audit of the completeness and accuracy of the financial information provided to us as source material and of the publicly available information in the sense of performing an audit of the annual financial statements, a review or due diligence in accordance with the relevant professional standards of an auditing firm. With regard to the planning calculation on which future cash outflows are based, we have assumed that the premises on which it is based, and the explanations and information provided to us in this regard correspond to the current expectations of the management board of Epi AG and take into account all identifiable circumstances, opportunities and risks.

In addition to this opinion letter, a **Valuation Memo** is part of our reporting. In the Valuation Memo we present the main results of our work in detail.

Epi AG has issued a declaration of completeness to us stating that all information relevant for the fairness opinion is correct and complete.

Any disclosure of our report to third parties requires our prior written consent. In the event that Epi AG passes on our report to third parties, it must be ensured that the third party agrees to the agreed limitation of liability.

Our engagement is based on the General Engagement Terms and Conditions for Auditors and Auditing Firms as amended on January 1, 2017 (AAB), which are attached to this report.

4. Assessment date

The assessment date of the fairness opinion is the date on which the transaction is signed in a legally binding manner. The signing is expected to take place end of July, 2023. As the signing date is in the future at the time of this reporting, we have used the technical valuation date as at June 30, 2023 for the purposes of the fairness opinion.

5. Fairness opinion according to IDW S 8

A fairness opinion issued by an auditor is a professional opinion on the outcome of a decision-making process, in particular on the financial adequacy of a transaction price.

According to IDW S 8, fairness is to be assessed on the basis of a "range of values determined on the basis of net present value and transaction prices used for comparison". In our analyses, we applied valuation methods that are deemed appropriate for the preparation of the fairness opinion in accordance with IDW S 8. Specifically, our fairness opinion is based on the determination of the enterprise value using the net asset/liquidation valuation method and an analysis of the market capitalization of Epi AG. The use of DCF valuation and multiples valuation methods was not appropriate because no positive results nor significant revenues are expected in the future.

mazars

In determining the enterprise value using the net asset valuation approach, we complied with the methodological principles of IDW S 1 and did not assume a continuation of the business operation of Epi AG.

The transaction price is reasonable if it is within or below the determined value range (buyer's perspective) or within or above the determined value range (seller's perspective). With regard to the present planned acquisition, we have assessed the appropriateness of the transaction price from the seller's perspective.

We have prepared the fairness opinion in the form of an expert opinion in accordance with IDW S 8, taking into account the conditions prevailing on the capital markets at the reporting date and the information available to us. Our fairness opinion relates exclusively to the appropriateness of the transaction price as of the reporting date.

6. Summary statement

Based on our work performed in accordance with IDW S 8, we have come to the conclusion that the agreed transaction price is financially appropriate ("fair") from the perspective of Epi AG.

With kind regards

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Andreas Sima	Hans-Jakob Schäfer
Wirtschaftsprüfer	CFA Charter holder

Appendix

General Engagement Terms and Conditions for German Public Auditors and Public Audit Firms as amended on January 1, 2017

- aus dem Englischen übersetzte Kopie -

Anlage – Unverbindliche Übersetzung

Persönlich / Vertraulich
Jens Ravens
Epigenomics AG
Bertha-Benz-Str. 5
10557 Berlin

Ansprechpartner Andreas Sima
Telefon +49 30 208 88 1393
E-Mail andreas.sima@mazars.de

Datum 20.07.2023

Fairness Opinion zur finanziellen Angemessenheit des Transaktionspreises für den Geschäftsbetrieb der Epigenomics AG, Berlin im Rahmen eines Asset Deals (Opinion Letter)

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Alt-Moabit 2
10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0
Fax: +49 30 208 88-1999
www.mazars.de

Partner/Berlin
RA/StB Dr. Alexander Becker **
WP/StB Gertrud R. Bergmann
WP/StB Ralf Bierent
RA/StB Dr. Christian Birkholz
RA/StB Prof. Dr. Adrian Cloer
RA Françoise Dammertz **
RA Dr. Hans-Martin Dittmann
StB Christin Drüke
WP/StB Sandra Ehlers
Marco Ehlert *
WP/StB Uwe Ehrsam
WP/StB Ingo Fehlberg
WP/StB Bert Franke
Björn Franke *
WP/StB Dr. Julia Füssel
RA Dariush Ghassemi-Moghadam
RA/StB Klaus-Lorenz Gebhardt
WP/StB/FBIStR Bettina Grothe
Sandra Häberli *
WP/StB Udo Heckeler
WP/StB Hendrik Jung
RA/StB Dr. Ragnar Könemann **
StB Andreas Lichel
WP/StB Markus Morfeld
WP/StB Thorina-Kristhiane Noetzel
WP/StB Marko Pape
WP/StB Michael Proksch
WP/RA/StB Dr. Christoph Regierer
WP/StB David Reinhard
StB Daniel Reisener
RA Michael Rinas
Dr. Leo Schmidt *
RA/StB Gerhard Schmitt
RA/StB Bernd Schult
WP/StB Andreas Sima
StB Anja Spitzenberg
StB Christina Vosseler
WP/StB Rainer Weichhaus
WP/EC Pierre Zapp

* nur Partner der Mazars Advisors GmbH & Co. KG
** nur Partner der Mazars Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Weitere Standorte
Hamburg | Frankfurt am Main
Düsseldorf | München
Leipzig | Köln | Nürnberg
Stuttgart | Dresden
Greifswald | Potsdam

Sehr geehrter Herr Ravens,

nachfolgend erhalten Sie die Ergebnisse unserer Beurteilung zur finanziellen Angemessenheit des Transaktionspreises im Zusammenhang mit der Veräußerung des Geschäftsbetriebs der Epigenomics AG (im Folgenden „Transaktionsobjekt").

1. Auftragsgegenstand

Die Epigenomics AG, Berlin, Deutschland (im Folgenden „Epi AG", „Gesellschaft" oder „Verkäufer") befindet sich derzeit in Verhandlungen mit New Day Diagnostics LLC, USA (im Folgenden „NDD" oder „Erwerber"), bezüglich des Verkaufs ihres Geschäftsbetriebs im Rahmen eines Asset Deals.

Vor diesem Hintergrund wurden wir, die Mazars GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden „Mazars"), damit beauftragt, eine Fairness Opinion in Zusammenhang mit dem (potenziellen) Verkauf des Geschäftsbetriebs zu erstellen.

Sitz der Gesellschaft Hamburg · Amtsgericht Hamburg · HRA 114496 · USt-IdNr. DE136456066
Komplementärin Mazars Geschäftsführungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Sitz der Gesellschaft Hamburg · Amtsgericht Hamburg · HRB 121920
Geschäftsführer WP/StB Dr. Christian Back, WP/StB Niels Bahr, WP/StB Erik Barndt, WP/StB Lutz Beck, WP/StB Gertrud R. Bergmann, WP/StB Marco Bergmann, WP/StB Ralf Bierent, RA/StB Dr. Christian Birkholz, WP/StB Marc Böhlhoff, WP/StB Dr. Marcus Borchert, WP Dr. Joachim Dannenbaum, RA/StB Thomas Dennisen, WP/StB Jörn Dieckmann, RA Dr. Hans-Martin Dittmann, WP/StB/CPA Dirk Driesch, WP/StB Uwe Ehrsam, WP/StB Jürgen Engel, WP/StB Ralf Engelshove, WP/StB Michael Faßbender, WP/StB Ingo Fehlberg, WP/StB Bert Franke, RA/StB Klaus-Lorenz Gebhardt, RA Dariush Ghassemi Moghadam, WP/StB Dirk-Ralf Gloger, StB Marcus von Goldacker, WP Dr. Guido Gottschalg, WP/StB/FBIStR Bettina Grothe, WP/StB Udo Heckeler, RA/StB Dr. Catarina Herbst, WP Torben Hofmayer, RA Stefan Hölzemann, WP/RA/StB Matthias Hondt, WP/StB Susann Ihlau, WP Thorsten Janker, WP/StB Dirk Jessen, WP/StB Hendrik Jung, RA/StB Birgit Jürgensmann, WP/StB/CPA Alexander Karthaus, RA/StB Bernd Keller, StB Stefan Kirchmann, WP/StB Felix Kölbel, StB Dirk Lehmann, WP/StB/FBIStR Dierk Lemmermann, StB Andreas Lichel, StB Dr. Axel Löntz, WP/StB Lisa-Katrin Lohrmann, WP/StB Frank Lüpges, WP/StB Jörg Maas, RA/StB Tobias Mackenrodt, WP/StB Markus Morfeld, WP/StB Frank Müller, StB Stefan Neubauer, WP/CPA Steffen Neuweiler, WP/StB Thorina-Kristhiane Noetzel, StB Tilmann Orth, WP/StB Marko Pape, StB Susann Philipp, StB Fadi Ramadan, WP/StB Steffen Rapp, RA Rudolf von Raven, WP/RA/StB Dr. Christoph Regierer, WP/StB Björn Reher, WP/StB Helge Schäfer, WP/StB Astrid Scharfenberg, StB Carsten Schläwe, RA/StB Gerhard Schmitt, WP/StB Christian Schönhofer, WP/RA/StB Susanne Schorse, RA/StB Bernd Schult, WP/RA Martin Schulz-Danso, WP Martin Sengpiel, StB Anja Spitzenberg, WP/StB Oliver Theobald, WP Dr. Thomas Varain, StB Christina Vosseler, WP/StB Matthias Wempe, WP/StB Heiko Wittig, WP/EC Pierre Zapp, WP/StB Tobias Zickmann

Bei der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit der Transaktion sind wir methodisch den Vorgaben des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Standards „Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions" (im Folgenden „IDW S 8") gefolgt.

Die Fairness Opinion dient der Absicherung der zuständigen Unternehmensorgane der Epi AG und der Dokumentation ihrer Entscheidungsorgane im Zusammenhang mit der Transaktion.

Die Fairness Opinion ist kein Instrument zur Ermittlung von Unternehmenswerten gemäß dem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" (im Folgenden „IDW S 1") und ersetzt nicht gesetzlich veranlasste Angemessenheitsprüfungen und diesen zugrundeliegenden Bewertungen.

Die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit erfolgt ausschließlich aus der Sicht des Auftraggebers und in der Funktion eines unabhängigen Sachverständigen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass:

- die Fairness Opinion allein dem Auftraggeber zur Unterstützung der eigenverantwortlich handelnden Unternehmensorgane erteilt wird,
- die der Fairness Opinion zugrunde liegenden Informationen und Unterlagen weder geprüft noch prüferisch durchgesehen wurden,
- die finanzielle Angemessenheit im Wesentlichen auf Grundlage der zu überlassenen Informationen und Unterlagen beurteilt wurde,
- mit der Fairness Opinion keine Empfehlung zur wirtschaftlichen Disposition im Zusammenhang mit der Transaktion oder im Rahmen der Beteiligung an der unternehmerischen Initiative verbunden ist und
- die Fairness Opinion nicht die Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit einer durch den Auftraggeber verfassten Stellungnahme umfasst.

Die Fairness Opinion ersetzt weder die eigenständige Würdigung der Gegenleistung durch den Vorstand und Aufsichtsrat, noch erhält sie eine Empfehlung zur Durchführung der Transaktion.

Unsere Berichterstattung ist ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt. Nicht Gegenstand unserer Beauftragung ist die Beurteilung, inwieweit die Erstellung der Fairness Opinion für Zwecke Dritter angemessen oder ausreichend ist.

2. Beschreibung der Transaktion

Der Vorstand der Epi AG beabsichtigt den gesamten Geschäftsbetrieb der Epi AG im Rahmen eines Asset Deals, insbesondere alle im Besitz der Gesellschaft befindlichen Patente, im Wege eines Asset Deals an NDD zu veräußern (im Folgenden „Transaktion").

Die Epi AG entwickelt und vermarktet nutzerfreundliche Bluttests für verschiedene Krebserkrankungen mit hohem medizinischen Bedarf. Die Epi AG hält 100 % der Anteile an der Epigenomics, Inc, San Diego mit Registrierung in Delaware, USA (Epi AG zusammen mit Epigenomics, Inc im Folgenden „Epi Gruppe"). Die Epi AG übt als Muttergesellschaft die zentralen Konzernfunktionen aus. Die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Gruppe wurden bis Februar 2023 hauptsächlich von Berlin aus durchgeführt. Hauptaufgaben der Epigenomics, Inc lagen bis Februar 2023 bei der Vermarktung und dem Vertrieb der Produkte in Nordamerika sowie dem Aufbau und der Weiterentwicklung der Aktivitäten und Geschäftsbeziehungen auf den internationalen Märkten außerhalb Europas, ebenso wie in der Leitung von klinischen Studien.

Aufgrund der angespannten Situation auf den Kapitalmärkten und gescheiterter Kapitaleinwerbungen in den vergangenen Monaten wurden ab Februar 2023 Restrukturierungsmaßnahmen eingeleitet und im Zuge dessen der Geschäftsbetrieb auf ein notwendiges Mindestmaß herabgesetzt sowie die klinische Studien pausiert. Zugleich wurde geprüft, inwieweit Patente auslizenziert und Biobanken verkauft werden können, um Wert für die Aktionäre zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund wurden Verhandlungen mit NDD bezüglich des Verkaufs des Geschäftsbetriebs der Epi AG aufgenommen. Zur gleichen Zeit wurden Verhandlungen zwischen NDD und EDP Biotech Corp., USA (im Folgenden „EDP") über einen Merger der beiden Gesellschaften geführt. Der Merger wurde Anfang Juli 2023 unterzeichnet.

Grundlage für unsere Beurteilung über die Angemessenheit des Transaktionspreises ist der Entwurf des Vertrags bezüglich der Veräußerung des Geschäftsbetriebs der Epi AG mit Stand vom 13. Juli 2023.

Der Verkauf des Geschäftsbetriebs der Epi AG wird in Form eines Asset Deals durchgeführt. Zu den zu veräußernden Vermögenswerten gehören Forschungsinventar einschließlich der Biobanken, Lieferverträge sowie Bücher und Geschäftsunterlagen. Der Kassenbestand ist von den zu übertragenen Vermögenswerten ausdrücklich ausgenommen.

Die Gegenleistung besteht aus einer Barkomponente, einer Rückbeteiligung sowie einer Earn-Out-Komponente. Die Barkomponente und Rückbeteiligung inkl. der Barzahlungen nach Erreichen diverser Meilensteine beläuft sich auf insgesamt $ 12.05 Mio. Im Folgenden sind die einzelnen Bestandteile der Gegenleistung beschrieben:

- Der Barkaufpreis ist wie folgt strukturiert: $ 0.5 Mio. zahlbar nach Closing; $ 1 Mio. zahlbar am 1. Dezember 2023; $ 0.3 Mio. zahlbar am 30. Juni 2024; $ 1 Mio. zahlbar nach dem Erreichen unterschiedlicher Umsatzmeilensteinen durch den Vertrieb von „Epi proColon“, $ 1 Mio. zahlbar nach der Zulassung von „Epi Next-Gen" durch die US-amerikanische Food and Drug Administration („FDA"), $ 2 Mio. zahlbar nachdem die „Centers for Medicare and Medicaid Services“ der Rückerstattung von „Epi Next-Gen" auf der Grundlage der FDA-Zulassung zugestimmt haben, $ 4 Mio. zahlbar nach Erreichen unterschiedlicher Umsatzmeilensteine durch den Vertrieb von „Epi Next-Gen".
- Die Rückbeteiligung besteht aus 3 % der Anteile am Eigenkapital von NDD, die in Höhe von 3 % der Post-Merger-Bewertung von NDD, jedoch in keinem Fall weniger als $ 2,25 Mio. bewertet wird. Nach Angaben des Managements werden dem Verkäufer zusätzliche NDD-Anteile gewährt, um den Mindestwert von $ 2,25 Mio. bei geringerer Post-Merger-Bewertung zu gewährleisten. Die Anteile haben dieselben Rechte, Vorzüge und Privilegien, einschließlich des Rechts auf Dividenden und andere Ausschüttungen, wie das Eigenkapital des Erwerbers, das an Investoren in der letzten abgeschlossenen Finanzierungsrunde für den Erwerber ausgegeben wurde, vorbehaltlich der Bedingungen der geltenden Investitionsvereinbarungen des Erwerbers. Wir weisen darauf hin, dass wir auftragsgemäß keine Bewertung der Rückbeteiligung vorgenommen haben. Wir gehen davon aus, dass die Anteile einen Mindestwert von $ 2,25 Mio. aufweisen.
- Die Höhe der Earn-Out-Komponente ist abhängig vom „Epi Next-Gen"-Vertrieb und beträgt 5 % der Nettoeinnahmen von „Epi Next-Gen" für 5 Jahre ab dem Datum des ersten kommerziellen Verkaufs, 3,5 % der Nettoeinnahmen während der 2 Jahre nach dem ersten 5-Jahreszeitraum und 2,5 % der Nettoeinnahmen danach.

3. Auftragsdurchführung und Informationsgrundlagen

Wir haben unsere Arbeiten in der Zeit von Juni bis Juli 2023 in unseren Geschäftsräumen in Berlin durchgeführt.

Für die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit haben wir die vom Verkäufer in einem virtuellen Datenraum („VDR") zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie die von der Epi AG direkt zur Verfügung gestellten Unterlagen verwendet. Unter anderem haben wir die folgenden wesentlichen Informationen gesichtet und analysiert:

- Geprüfte IFRS-Konzernabschlüsse der Epi Gruppe für die Jahre 2020, 2021 und 2022,
- Ungeprüfter IFRS-Halbjahresabschlüsse der Epi Gruppe für die ersten sechs Monate 2023,

- Geprüfte HGB-Jahresabschlüsse der Epi AG und ungeprüfte IFRS-Jahresabschlüsse der Epigenomics, Inc für die Jahre 2020, 2021 und 2022,
- Integrierte Planungsrechnung der Epi Gruppe mit Stand vom 17. Juli 2023 bestehend aus Ertrags-, Vermögens- und Cashflowplanung von 2023 bis 2025,
- Entwurf Asset Purchase Agreement über den Verkauf des Geschäftsbetriebs der Epi AG mit Stand vom 13. Juli 2023.

Darüber hinaus haben wir auf allgemeine Marktinformationen, insbesondere öffentlich zugängliche (Kapitalmarkt-)Daten und Finanzdaten vergleichbarer Unternehmen, zurückgegriffen. Dabei haben wir insbesondere Informationen des Informationsdienstleisters S&P Capital IQ abgerufen und analysiert.

Wir haben diverse Interviews mit dem Management zur bisherigen und zukünftigen Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Epi AG, zum Hintergrund der geplanten Transaktion und über die Prämissen der Budgeterstellung sowie über weitere relevante Sachverhalte, wie das Markt- und Wettbewerbsumfeld, geführt. In diesem Zusammenhang wurden uns u.a. die Methodik und die für die Planungsrechnung getroffenen Annahmen (aus Sicht des Verkäufers) erläutert.

Wir haben keine Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der uns als Ausgangsmaterial zur Verfügung gestellten Finanzinformationen sowie der öffentlich zugänglichen Informationen im Sinne der Durchführung einer Jahresabschlussprüfung, eines Reviews oder einer Due Diligence nach den jeweils einschlägigen Berufsgrundsätzen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Hinsichtlich der Planungsrechnung, die den zukünftigen Zahlungsmittelabflüssen zugrunde liegt, sind wir davon ausgegangen, dass die ihr zugrunde liegenden Prämissen sowie die uns diesbezüglich gegebenen Erläuterungen und Auskünfte den aktuellen Erwartungen des Vorstands der Epi AG entsprechen und alle erkennbaren Umstände, Chancen und Risiken berücksichtigen.

Neben diesem Opinion Letter ist ein Valuation Memo Bestandteil unserer Berichterstattung. Im Valuation Memo stellen wir die wesentlichen Ergebnisse unserer Arbeiten detailliert dar.

Die Epi AG hat uns gegenüber eine Vollständigkeitserklärung abgegeben mit dem Inhalt, dass alle für die Fairness Opinion relevanten Angaben richtig und vollständig gemacht worden sind.

Eine Weitergabe unseres Berichts an Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Im Falle einer Weitergabe unseres Berichts an Dritte durch den Auftraggeber muss sichergestellt werden, dass der Dritte sich mit der vereinbarten Haftungsbeschränkung ein-verstanden erklärt.

Unserem Auftrag liegen die Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB) in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

4. Beurteilungsstichtag

Beurteilungsstichtag der Fairness Opinion ist der Tag, an dem die Transaktion rechtsverbindlich unterzeichnet wird. Die Unterzeichnung wird voraussichtlich Ende Juli 2023 erfolgen. Da der Tag der Unterzeichnung zum Zeitpunkt dieser Berichterstattung in der Zukunft liegt, haben wir für Zwecke der Fairness Opinion auf den technischen Bewertungsstichtag 30. Juni 2023 abgestellt.

5. Fairness Opinion nach IDW S 8

Unter einer Fairness Opinion, die durch einen Wirtschaftsprüfer abgegeben wird, ist eine fachliche Stellungnahme zu dem Ergebnis eines Entscheidungsprozesses, insbesondere zur finanziellen Angemessenheit eines Transaktionspreises zu verstehen.

Nach IDW S 8 ist die Angemessenheit anhand einer „Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen" zu beurteilen. Bei unseren Analysen haben wir Bewertungsmethoden angewandt, die gemäß IDW S 8 für die Erstellung der Fairness Opinion als angemessen erachtet werden.

Im Einzelnen liegt unserer Fairness Opinion die Ermittlung des Unternehmenswerts nach dem Net Asset/Liquidations-Bewertungsverfahren und einer Analyse der Marktkapitalisierung der Epi AG zugrunde. Eine Anwendbarkeit der DCF- und Multiplikator-Bewertungsmethoden war nicht gegeben, da für die Zukunft weder positive Ergebnisse noch signifikante Umsätze erwartet werden.

Bei der Ermittlung des Unternehmenswerts nach dem Liquidationsverfahren haben wir die methodischen Grundsätze des IDW S 1 beachtet und sind nicht von einer Fortführung des Geschäftsbetriebs der Epi AG ausgegangen.

Der Transaktionspreis ist angemessen, wenn er innerhalb oder unterhalb der ermittelten Wertbandbreite (Käufersicht) bzw. innerhalb oder oberhalb der ermittelten Wertbandbreite (Verkäufersicht) liegt. Mit Blick auf den vorliegenden geplanten Erwerb haben wir die Angemessenheit des Transaktionspreises aus Sicht des Verkäufers beurteilt.

Wir haben die Fairness Opinion im Sinne einer gutachtlichen Stellungnahme unter Beachtung des IDW S 8 vorgenommen und dabei auf die zum Stichtag an den Kapitalmärkten herrschenden Bedingungen sowie auf die uns zur Verfügung stehenden Informationen abgestellt. Unsere Fairness Opinion bezieht sich hierbei ausschließlich auf die Angemessenheit des Transaktionspreises zum Beurteilungsstichtag.

6. Zusammenfassende Stellungnahme

Auf Grundlage, der von uns unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten, sind wir zu der Einschätzung gelangt, dass der vereinbarte Transaktionspreis aus Perspektive der Epi AG in finanzieller Sicht angemessen („fair") ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Andreas Sima	Hans-Jakob Schäfer
Wirtschaftsprüfer	CFA Charterholder

Anhang

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017